

SCHIEDSGERICHTS- ORDNUNG

Gültig ab 1. Januar 2021

MEDIATIONS-REGELN

Gültig ab 1. Januar 2014



Internationale Handelskammer (ICC)
33-43 avenue du Président Wilson
75116 Paris, Frankreich
www.iccwbo.org

© Copyright © 2013 (Mediation Rules), 2020 (Arbitration Rules)
Internationale Handelskammer (ICC)

Alle Rechte vorbehalten.

Die Internationale Handelskammer ist Inhaberin aller Urheberrechte an diesem kollektiven Werk. Kein Teil dieses Werkes darf ohne die schriftliche Genehmigung der Internationalen Handelskammer in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet, übersandt, übersetzt oder überarbeitet werden, es sei denn, dies ist gesetzlich gestattet. Eine Genehmigung kann bei der Internationalen Handelskammer unter **copyright.drs@iccwbo.org** beantragt werden.

Diese Veröffentlichung gibt es in unterschiedlichen Sprachen. Die englische Fassung der Regelwerke ist der originale Text. Die jeweils aktuellste Ausgabe aller Fassungen ist online unter **<https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/>** verfügbar.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in der deutschen Fassung zur Bezeichnung von Ämtern, Personen oder deren Stellung im Verfahren oder ähnlichen Inhalten vorwiegend maskuline Formen verwendet; Frauen und Männer sind aber gleichermaßen gemeint.

ICC, das Logo ICC, CCI, International Chamber of Commerce (einschließlich die Übersetzungen in Spanisch, Französisch, Portugiesisch und Chinesisch), International Court of Arbitration und ICC International Court of Arbitration (einschließlich die Übersetzungen in Spanisch, Französisch, Deutsch, Arabisch und Portugiesisch) sind Marken der Internationalen Handelskammer und wurden in mehreren Ländern eingetragen.

Erscheinungsdatum: September 2021

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

MEDIATIONS-REGELN

Die vorliegende Broschüre enthält die Regelwerke zweier eigenständiger, einander ergänzender Verfahren zur Streitbeilegung, die von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, „ICC“) angeboten werden. Ein Schiedsverfahren nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung ist ein förmliches Verfahren, das mit einer rechtsverbindlichen Entscheidung eines neutralen Schiedsgerichts endet. Diese kann dann nach nationalem Schiedsverfahrensrecht und internationalen Verträgen, wie beispielsweise dem New Yorker Übereinkommen von 1958, vollstreckt werden. Ziel einer Mediation nach den ICC-Mediations-Regeln ist es dagegen, mithilfe eines neutralen Dritten eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Um der wachsenden Nachfrage nach einer ganzheitlichen Sichtweise von Streitbeilegungsverfahren gerecht zu werden, beinhaltet diese Broschüre beide Regelwerke.

Jedes Regelwerk legt einen strukturierten, institutionellen Rahmen fest, um Transparenz, Effizienz und Fairness des Streitbeilegungsverfahrens sicherzustellen und gleichzeitig den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, das Verfahren in vielen Punkten individuell zu gestalten. Die Schiedsverfahren werden vom Internationalen Schiedsgerichtshof und die Mediationen vom Internationalen ADR-Zentrum verwaltet. Diese beiden Institutionen sind exklusiv dazu befugt, Schieds- und Mediationsverfahren gemäß den oben genannten Regelwerken durchzuführen. Dabei kommen die Erfahrung, Kompetenz und fachliche Qualifikation, die sich in diesen auf dem Gebiet der außergerichtlichen Streitbeilegung weltweit führenden Institutionen bündeln, den Parteien zu Gute.

Von Spezialisten in außergerichtlicher Streitbeilegung sowie von Praktikern aus unterschiedlichen Rechts-traditionen, Kulturen und Berufen erarbeitet, bieten beide Regelwerke einen modernen Rahmen für die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren, der auch den Bedürfnissen des heutigen Welthandels gerecht wird. Zugleich bleiben diese Regelwerke dem Ethos und dem Wesen der ICC-Streitbeilegung verpflichtet. Insbesondere wird dem Grundsatz Rechnung getragen, in jedem Rechtssystem und in jeder Sprache der Welt anwendbar zu sein.

Schiedsverfahren

Die aus dem Jahr 2012 stammende Schiedsgerichtsordnung wurde 2017 und 2021 geändert. Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Einige der Änderungen aus dem Jahr 2021 spiegeln die übliche Praxis des Gerichtshofs wider, während andere darauf ausgerichtet sind, die Flexibilität, Effizienz und Transparenz von ICC-Schiedsverfahren zu verbessern.

Zu den Änderungen im Zusammenhang mit komplexen Schiedsverfahren gehören Artikel 7(5) (der die Einbeziehung zusätzlicher Parteien nach Bestätigung oder Ernennung eines Schiedsrichters regelt) und Artikel 10(b) (der die Verbindung von Schiedsverfahren mit unterschiedlichen Parteien erlaubt, wenn die Schiedsverfahren auf denselben Schiedsvereinbarungen beruhen).

Der neue Artikel 12(9) führt einen zusätzlichen Schutz für die Gleichbehandlung der Parteien bei der Bildung des Schiedsgerichts ein. Er sieht vor, dass der Gerichtshof alle Mitglieder des Schiedsgerichts ernennen darf, wenn die in der Schiedsvereinbarung geregelte Methode für die Bildung ein Risiko für die Wirksamkeit des Schiedsspruchs darstellen kann.

In Bezug auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter wird eine weitere Regelung eingefügt, welche das Schiedsgericht dazu ermächtigt, jede erforderliche Maßnahme zu ergreifen, um einen Interessenkonflikt eines Schiedsrichters, der sich aus einer Änderung in der Parteivertretung ergibt, zu verhindern (Artikel 17(2)) und die Parteien verpflichtet, Vereinbarungen zur Finanzierung durch Dritte offenzulegen (Artikel 11(7)). Ferner stellt Artikel 13(6), der bei Investitionsschiedsverfahren, die auf einem internationalen Abkommen oder Staatsvertrag beruhen, anwendbar ist, die vollständige Neutralität des Schiedsgerichts dadurch sicher, dass kein Schiedsrichter die gleiche Staatsangehörigkeit haben darf wie eine der Parteien des Schiedsverfahrens.

Hinsichtlich der Durchführung der Verfahren tragen die Änderungen des Jahres 2021 der zunehmenden Verwendung von Technologie in Schiedsverfahren Rechnung, wie zum Beispiel bei der Übermittlung der Schiedsklage und der Klageantwort mit elektronischen Kommunikationsmitteln (Artikel 4 und 5). Gleiches gilt für die Möglichkeit des Schiedsgerichts, nach Anhörung

der Parteien zu entscheiden, dass eine mündliche Verhandlung virtuell durchgeführt werden kann (Artikel 26(1)). Des Weiteren führt die Schiedsgerichtsordnung eine Regelung für zusätzliche Schiedssprüche ein (Artikel 36(3)), und als weiterer Schritt zur Stärkung der Flexibilität und Effizienz der Verfahren werden die Parteien ermutigt zu erwägen, ihre Streitigkeit ganz oder teilweise zu vergleichen (Anhang IV(h)(i)).

Die Schiedsgerichtsordnung sieht auch eine erhöhte Transparenz hinsichtlich der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Gerichtshofs (Anhänge I und II) sowie auf Antrag einer Partei die Mitteilung von Gründen für Entscheidungen des Gerichtshofs vor (Anhang II, Artikel 5).

Mediation

Die ab 2014 geltenden Mediations-Regeln entsprechen moderner Praxis und enthalten klar definierte Verfahrensmaßstäbe; zugleich lassen sie den Parteien Spielräume für die Gestaltung des Verfahrens im Einzelnen. Wie die ADR-Regeln, die sie ersetzen, können die Mediations-Regeln auch für andere Verfahren oder Verfahrenskombinationen (beispielsweise Schlichtung oder neutrale Bewertung) eingesetzt werden, die gleichermaßen eine gütliche Streitbeilegung bezwecken.

Parteien, die die Möglichkeit zur Durchführung eines ICC-Schiedsverfahrens, eines ICC-Mediationsverfahrens oder beider Verfahren vereinbaren möchten, wird empfohlen, eine entsprechende Streitbeilegungsklausel in ihren Vertrag aufzunehmen. Zu diesem Zweck folgen jedem Regelwerk Musterklauseln mit Hinweisen auf deren Anwendung und Anpassung an fallspezifische Besonderheiten. Die Musterklauseln umfassen sowohl mehrstufige Klauseln, die eine Kombination von Verfahren ermöglichen, als auch Klauseln, die nur ein einziges Verfahren vorsehen.

Die Regelwerke und die Musterklauseln stehen Parteien zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie Mitglieder der ICC sind oder nicht. Zum besseren Verständnis für die Nutzer ist die Schiedsgerichtsordnung in mehrere Sprachen übersetzt worden. Diese Sprachfassungen sind verfügbar unter <https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/>.

INHALTSVERZEICHNIS

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG 10

Einführende Bestimmungen 10

| | | |
|-----------|--|----|
| Artikel 1 | Internationaler Schiedsgerichtshof | 10 |
| Artikel 2 | Definitionen | 11 |
| Artikel 3 | Schriftliche Zustellungen und Mitteilungen; Fristen | 11 |

Einleitung des Schiedsverfahrens 13

| | | |
|-----------|---------------------------------|----|
| Artikel 4 | Schiedsklage | 13 |
| Artikel 5 | Klageantwort; Widerklage | 15 |
| Artikel 6 | Wirkung der Schiedsvereinbarung | 17 |

Mehrere Parteien, mehrere Verträge, Verbindung von Schiedsverfahren 20

| | | |
|------------|--------------------------------------|----|
| Artikel 7 | Einbeziehung zusätzlicher Parteien | 20 |
| Artikel 8 | Ansprüche zwischen mehreren Parteien | 21 |
| Artikel 9 | Mehrere Verträge | 22 |
| Artikel 10 | Verbindung von Schiedsverfahren | 22 |

Das Schiedsgericht 23

| | | |
|------------|--|----|
| Artikel 11 | Allgemeine Bestimmungen | 23 |
| Artikel 12 | Bildung des Schiedsgerichts | 24 |
| Artikel 13 | Ernennung und Bestätigung von Schiedsrichtern | 26 |
| Artikel 14 | Ablehnung von Schiedsrichtern | 28 |
| Artikel 15 | Ersetzung von Schiedsrichtern | 28 |

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht 30

| | | |
|------------|---|----|
| Artikel 16 | Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht | 30 |
| Artikel 17 | Parteivertretung | 30 |
| Artikel 18 | Ort des Schiedsverfahrens | 30 |
| Artikel 19 | Verfahrensbestimmungen | 31 |
| Artikel 20 | Verfahrenssprache | 31 |
| Artikel 21 | Bei der Sachentscheidung anwendbare Rechtsregeln | 31 |
| Artikel 22 | Ablauf des Schiedsverfahrens | 32 |
| Artikel 23 | Schiedsauftrag | 32 |
| Artikel 24 | Verfahrensmanagementkonferenz und Verfahrenskalender | 34 |
| Artikel 25 | Ermittlung des Sachverhalts | 35 |
| Artikel 26 | Mündliche Verhandlungen | 35 |
| Artikel 27 | Schließung des Verfahrens, Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs von Schiedssprüchen | 36 |

| | | |
|---|--|-----------|
| Artikel 28 | Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen | 37 |
| Artikel 29 | Eilschiedsrichter | 37 |
| Artikel 30 | Beschleunigtes Verfahren | 39 |
| Schiedssprüche | | 41 |
| Artikel 31 | Frist zum Erlass des Endschiedsspruchs | 41 |
| Artikel 32 | Schiedsspruch | 41 |
| Artikel 33 | Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien | 41 |
| Artikel 34 | Prüfung des Schiedsspruchs durch den Schiedsgerichtshof | 42 |
| Artikel 35 | Zustellung, Hinterlegung und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs | 42 |
| Artikel 36 | Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs; zusätzlicher Schiedsspruch; Zurückverweisung des Schiedsspruchs | 43 |
| Kosten | | 45 |
| Artikel 37 | Vorschuss für die Kosten des Verfahrens | 45 |
| Artikel 38 | Entscheidung über die Kosten des Verfahrens | 47 |
| Verschiedenes | | 49 |
| Artikel 39 | Abgeänderte Fristen | 49 |
| Artikel 40 | Verlust des Rügerechts | 49 |
| Artikel 41 | Haftungsbeschränkung | 49 |
| Artikel 42 | Allgemeine Bestimmung | 50 |
| Artikel 43 | Anwendbares Recht und Streitbeilegung | 50 |
| Anhang I – Satzung des Internationalen Schiedsgerichtshofs | | 51 |
| Artikel 1 | Aufgabe | 51 |
| Artikel 2 | Zusammensetzung des Gerichtshofs | 51 |
| Artikel 3 | Ernennung | 51 |
| Artikel 4 | Ausschüsse | 52 |
| Artikel 5 | Sonderausschüsse | 53 |
| Artikel 6 | Ein-Personen-Ausschüsse | 53 |
| Artikel 7 | Vollversammlung des Gerichtshofs | 53 |
| Artikel 8 | Vertraulichkeit | 54 |
| Artikel 9 | Änderung der Schiedsgerichtsordnung | 54 |
| Artikel 10 | | 54 |

INHALTSVERZEICHNIS

Anhang II – Geschäftsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs **55**

| | | |
|-----------|---|----|
| Artikel 1 | Vertraulicher Charakter der Arbeit des Gerichtshofs | 55 |
| Artikel 2 | Teilnahme der Mitglieder des Gerichtshofs an ICC-Schiedsverfahren | 56 |
| Artikel 3 | Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofs und den ICC-Nationalkomitees oder Gruppen | 57 |
| Artikel 4 | Bildung, Beschlussfähigkeit und Entscheidungsfindung | 57 |
| Artikel 5 | Mitteilung der Gründe für Entscheidungen | 58 |
| Artikel 6 | Sekretariat des Gerichtshofs | 59 |
| Artikel 7 | Prüfung von Schiedssprüchen | 59 |

Anhang III – Kosten und honorare für schiedsverfahren **60**

| | | |
|-----------|--|----|
| Artikel 1 | Kostenvorschuss | 60 |
| Artikel 2 | Kosten und Honorare | 62 |
| Artikel 3 | Tabellen für die Berechnung der Verwaltungskosten und des Schiedsrichterhonorars | 65 |

Anhang IV – Verfahrensmanagementtechniken **72**

Anhang V – Eilschiedsrichterverfahrensordnung **74**

| | | |
|-----------|---|----|
| Artikel 1 | Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen | 74 |
| Artikel 2 | Ernennung des Eilschiedsrichters; Übergabe der Schiedsverfahrensakten | 76 |
| Artikel 3 | Ablehnung von Schiedsrichtern im Eilverfahren | 77 |
| Artikel 4 | Ort des Eilschiedsrichterverfahrens | 77 |
| Artikel 5 | Verfahren | 78 |
| Artikel 6 | Beschluss | 78 |
| Artikel 7 | Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens | 79 |
| Artikel 8 | Allgemeine Bestimmungen | 80 |

Anhang VI – Verfahrensordnung zum beschleunigten verfahren **81**

| | | |
|-----------|--|----|
| Artikel 1 | Anwendung der Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren | 81 |
| Artikel 2 | Bildung des Schiedsgerichts | 82 |
| Artikel 3 | Verfahren | 82 |
| Artikel 4 | Schiedsspruch | 83 |
| Artikel 5 | Allgemeine Bestimmung | 83 |

SCHIEDSKLAUSELN **84**

| | |
|-------------------------------------|--|
| MEDIATIONS-REGELN | 88 |
| Artikel 1 | Einführende Bestimmungen 88 |
| Artikel 2 | Einleitung des Verfahrens bei Bestehen einer Vereinbarung über die Anwendung der Regeln 89 |
| Artikel 3 | Einleitung des Verfahrens ohne vorherige Vereinbarung über die Anwendung der Regeln 90 |
| Artikel 4 | Ort und Sprache(n) der Mediation 91 |
| Artikel 5 | Auswahl des Mediators 91 |
| Artikel 6 | Honorare und Kosten 93 |
| Artikel 7 | Durchführung der Mediation 94 |
| Artikel 8 | Beendigung des Verfahrens 94 |
| Artikel 9 | Vertraulichkeit 95 |
| Artikel 10 | Allgemeine Bestimmungen 96 |
| Anhang – Honorare und kosten | 98 |
| Artikel 1 | Registrierungsgebühr 98 |
| Artikel 2 | Verwaltungskosten 98 |
| Artikel 3 | Honorare und Auslagen des Mediators 99 |
| Artikel 4 | Vorhergehendes ICC-Schiedsverfahren 100 |
| Artikel 5 | Währung, Mehrwertsteuer und Geltung 100 |
| Artikel 6 | Die ICC als ernennende Stelle 101 |
| MEDIATIONSKLAUSELN | 102 |

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Schiedsgerichtsordnung der Internationalen
Handelskammer (ICC)

Gültig ab 1. Januar 2021



ARTIKEL 1

Internationaler Schiedsgerichtshof

- 1 Der Internationale Schiedsgerichtshof (der „Gerichtshof“) der Internationalen Handelskammer („ICC“) ist die selbständige Institution der Schiedsgerichtsbarkeit der ICC. Die Satzung des Gerichtshofs ist im Anhang I abgedruckt.
- 2 Der Gerichtshof entscheidet die Streitfälle nicht selbst. Er verwaltet die Entscheidung von Streitfällen durch Schiedsgerichte im Einklang mit der Schiedsgerichtsordnung der ICC (die „Schiedsgerichtsordnung“). Der Gerichtshof ist die einzige Institution, die zur Verwaltung von Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung, einschließlich der Prüfung und Genehmigung von danach ergangenen Schiedssprüchen, befugt ist. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Anhang II abgedruckt ist (die „Geschäftsordnung“).
- 3 Der Präsident des Gerichtshofs (der „Präsident“) kann für den Gerichtshof dringende Entscheidungen treffen, muss jedoch den Gerichtshof in einer der nächsten Sitzungen von den getroffenen Entscheidungen unterrichten. Auf Ersuchen des Präsidenten, in dessen Abwesenheit oder wenn der Präsident aus anderen Gründen nicht in der Lage ist zu handeln, ist einer der Vizepräsidenten in gleicher Weise ermächtigt.
- 4 Der Gerichtshof kann gemäß seiner Geschäftsordnung einem oder mehreren Ausschüssen, die aus seinen Mitgliedern gebildet werden, die Befugnis übertragen, bestimmte Entscheidungen zu treffen; er muss jedoch über die getroffenen Entscheidungen in einer der nächsten Sitzungen unterrichtet werden.
- 5 Der Gerichtshof wird in seiner Arbeit vom Sekretariat des Gerichtshofs (das „Sekretariat“) unterstützt, welches unter der Leitung seines Generalsekretärs (der „Generalsekretär“) steht.

ARTIKEL 2

Definitionen

In dieser Schiedsgerichtsordnung bezieht sich

- (i) „Schiedsgericht“ auf einen oder mehrere Schiedsrichter/innen;
- (ii) „Kläger“ auf eine(n) oder mehrere Kläger/innen; „Beklagter“ auf eine(n) oder mehrere Beklagte(n); und „zusätzliche Partei“ auf eine oder mehrere zusätzliche Partei(en);
- (iii) „Partei“ oder „Parteien“ auf Kläger, Beklagte oder zusätzliche Parteien;
- (iv) „Anspruch“ oder „Ansprüche“ auf jedweden Anspruch einer Partei gegen irgendeine andere Partei;
- (v) „Schiedsspruch“ unter anderem auf Zwischen-, Teil-, End- oder zusätzliche Schiedssprüche.

ARTIKEL 3

Schriftliche Zustellungen und Mitteilungen; Fristen

- 1 Vorbehaltlich der Regelungen in den Artikeln 4(4)(b) und 5(3) müssen alle Schriftsätze und schriftlichen Mitteilungen, die eine Partei einreicht, sowie alle beigefügten Dokumente jeder Partei, jedem Schiedsrichter und dem Sekretariat übersandt werden. Das Sekretariat erhält alle schriftlichen Zustellungen und Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Parteien in Kopie.
- 2 Alle Zustellungen und Mitteilungen des Sekretariats und des Schiedsgerichts sind an die letzte bekannte Adresse der Partei oder ihres Vertreters, für die sie bestimmt sind, zu richten, so wie diese von dem Empfänger oder gegebenenfalls einer anderen Partei mitgeteilt worden ist. Zustellungen und Mitteilungen können erfolgen gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Kurierdienst, E-Mail oder jede andere Form der Telekommunikation, bei der ein Sendebericht erstellt wird.

- 3 Zustellungen und Mitteilungen gelten als an dem Tag erfolgt, an dem sie durch die Partei oder ihren Vertreter empfangen wurden oder an dem bei Übersendung in Übereinstimmung mit Artikel 3(2) von ihrem Empfang auszugehen ist.
- 4 Fristen in dieser Schiedsgerichtsordnung beginnen an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Zustellung oder Mitteilung gemäß Artikel 3(3) als erfolgt gilt. Handelt es sich bei diesem Tag in dem Land der Zustellung um einen offiziellen Feiertag oder Ruhetag, so beginnt die Frist erst am darauf folgenden Arbeitstag zu laufen. Im Übrigen werden offizielle Feiertage und Ruhetage in die Berechnung der Fristen einbezogen. Ist der letzte Tag der betreffenden Frist im Land der Zustellung ein offizieller Feiertag oder Ruhetag, dann läuft die Frist erst am Ende des darauf folgenden Arbeitstags ab.

ARTIKEL 4

Schiedsklage

- 1 Wenn eine Partei das Schiedsverfahren nach dieser Schiedsgerichtsordnung einleiten will, so hat sie ihre Schiedsklage (die „Klage“) beim Sekretariat, in einem beliebigen der in der Geschäftsordnung angegebenen Büros, einzureichen. Das Sekretariat unterrichtet den Kläger und den Beklagten über den Eingang und den Tag des Eingangs der Klage.
- 2 Der Tag, an dem die Klage beim Sekretariat eingeht, gilt in jeder Hinsicht als Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens.
- 3 Die Klage muss folgende Angaben enthalten:
 - a) vollständigen Namen, Rechtsform, Adresse und sonstige Kontaktdaten jeder Partei;
 - b) vollständigen Namen, Adresse und sonstige Kontaktdaten der Vertreter des Klägers im Schiedsverfahren;
 - c) Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände sowie der Anspruchsgrundlage, auf die die Ansprüche gestützt werden;
 - d) die Anträge, unter Angabe der Höhe der bezifferten Ansprüche, und, soweit möglich, eine Schätzung des Geldwerts sonstiger Ansprüche;
 - e) einschlägige Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere die Schiedsvereinbarung(en);
 - f) bei Ansprüchen aus mehr als einer Schiedsvereinbarung: Angabe der Schiedsvereinbarung, auf deren Grundlage der jeweilige Anspruch geltend gemacht wird;
 - g) alle sachdienlichen Angaben und Anmerkungen oder Vorschläge zur Anzahl der Schiedsrichter und ihrer Wahl gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 sowie die gemäß diesen Bestimmungen gegebenenfalls erforderliche Benennung eines Schiedsrichters;

- h) alle sachdienlichen Angaben und Anmerkungen oder Vorschläge zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln und zur Verfahrenssprache.

Der Kläger kann mit der Klage weitere Dokumente oder Informationen einreichen, soweit er es für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen können.

- 4 Bei Einreichung der Klage hat der Kläger
 - a) die Registrierungsgebühr zu zahlen, die sich aus dem am Eingangstag der Klage gültigen Anhang III („Kosten und Honorare für Schiedsverfahren“) ergibt, und
 - b) in den Fällen, in denen der Kläger die Übermittlung der Klage gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben oder Kurier erbittet, eine ausreichende Anzahl an Exemplaren der Klage für jede weitere Partei, jeden Schiedsrichter und das Sekretariat einzureichen.

Sollte der Kläger einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommen, kann das Sekretariat ihm eine Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Verfahren endet, unbeschadet des Rechts des Klägers, dieselben Ansprüche in einer neuen Klage zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

- 5 Sobald das Sekretariat eine ausreichende Anzahl von Exemplaren und die Registrierungsgebühr erhalten hat, übersendet es dem Beklagten ein Exemplar der Klage und der ihr beigefügten Dokumente zur Beantwortung.

ARTIKEL 5

Klageantwort; Widerklage

- 1 Binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der vom Sekretariat übersandten Klage hat der Beklagte eine Klageantwort (die „Antwort“) einzureichen, welche folgende Angaben enthalten muss:
 - a) seinen vollständigen Namen, seine Rechtsform, Adresse und sonstige Kontaktdaten;
 - b) vollständigen Namen, Adressen und sonstige Kontaktdaten der Vertreter des Beklagten im Schiedsverfahren;
 - c) seine Stellungnahme zur Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände sowie zur Anspruchsgrundlage, auf die die Klageansprüche gestützt werden;
 - d) seine Stellungnahme zu den Klageanträgen;
 - e) Anmerkungen oder Vorschläge zur Anzahl der Schiedsrichter und ihrer Wahl im Hinblick auf die Vorschläge des Klägers und gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 sowie die gemäß diesen Bestimmungen gegebenenfalls erforderliche Benennung eines Schiedsrichters;
 - f) Anmerkungen oder Vorschläge zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln und zur Verfahrenssprache.

Der Beklagte kann mit der Antwort weitere Dokumente oder Informationen einreichen, soweit er es für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen können.

- 2 Das Sekretariat kann die Frist des Beklagten zur Einreichung seiner Antwort verlängern, wenn der Antrag auf Fristverlängerung alle Anmerkungen oder Vorschläge des Beklagten zur Anzahl und Wahl der Schiedsrichter und gegebenenfalls die gemäß den Artikeln 12 und 13 erforderliche Benennung eines Schiedsrichters enthält. Unterlässt der Beklagte dies, führt der Gerichtshof das Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung fort.

- 3 In den Fällen, in denen der Beklagte die Übermittlung der Antwort gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben oder per Kurier erbittet, ist die Antwort in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren für jede andere Partei, jeden Schiedsrichter und das Sekretariat einzureichen.
- 4 Das Sekretariat übermittelt allen anderen Parteien jeweils ein Exemplar der Antwort und der ihr beigefügten Dokumente.
- 5 Will der Beklagte Widerklage erheben, so hat er diese zusammen mit der Antwort einzureichen. Sie enthält:
 - a) Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände sowie der Anspruchsgrundlage, auf die die Widerklageansprüche gestützt werden;
 - b) die Widerklageanträge, unter Angabe der Höhe der bezifferten Ansprüche, und, soweit möglich, eine Schätzung des Geldwerts sonstiger Ansprüche;
 - c) einschlägige Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere die Schiedsvereinbarung(en);
 - d) bei Widerklagen aus mehr als einer Schiedsvereinbarung: Angabe der Schiedsvereinbarung, auf deren Grundlage der jeweilige Widerklageanspruch geltend gemacht wird;

Der Beklagte kann mit der Widerklage weitere Dokumente oder Informationen einreichen, soweit er dies für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen können.

- 6 Der Kläger hat binnen einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der vom Sekretariat übersandten Widerklage diese zu beantworten. Vor Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht kann das Sekretariat dem Kläger die Frist für die Beantwortung der Widerklage verlängern.

ARTIKEL 6

Wirkung der Schiedsvereinbarung

- 1 Mit der Vereinbarung, das Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung durchzuführen, vereinbaren die Parteien ihre Unterwerfung unter die bei Beginn des Schiedsverfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung, es sei denn, sie haben die Anwendbarkeit der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung gültigen Schiedsgerichtsordnung vereinbart.
- 2 Mit der Vereinbarung eines Schiedsverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung haben die Parteien anerkannt, dass das Schiedsverfahren vom Gerichtshof verwaltet wird.
- 3 Wenn eine Partei, gegen die Ansprüche geltend gemacht wurden, keine Antwort einreicht, oder wenn eine Partei eine oder mehrere Einwendungen in Bezug auf Bestehen, Gültigkeit oder Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung oder in Bezug auf die Frage geltend macht, ob alle in dem Schiedsverfahren geltend gemachten Ansprüche gemeinsam in einem einzigen Schiedsverfahren entschieden werden können, so wird das Schiedsverfahren fortgesetzt und die Frage der Zuständigkeit oder die Frage, ob alle erhobenen Ansprüche gemeinsam in diesem Schiedsverfahren entschieden werden können, unmittelbar von dem Schiedsgericht entschieden, es sei denn, der Generalsekretär verweist die Angelegenheit zur Entscheidung gemäß Artikel 6(4) an den Gerichtshof.
- 4 In allen nach Artikel 6(3) an den Gerichtshof verwiesenen Fällen hat der Gerichtshof zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß das Schiedsverfahren fortgesetzt wird. Das Schiedsverfahren wird fortgesetzt, sofern und soweit der Gerichtshof aufgrund des ersten Anscheins überzeugt ist, dass eine Schiedsvereinbarung bestehen könnte. Insbesondere:

- (i) wenn mehr als zwei Parteien an dem Schiedsverfahren beteiligt sind, so wird das Schiedsverfahren zwischen denjenigen Parteien und gemäß Artikel 7(1) einbezogenen zusätzlichen Parteien fortgeführt, von denen der Gerichtshof aufgrund des ersten Anscheins überzeugt ist, dass eine für sie verbindliche Schiedsvereinbarung bestehen könnte; und
- (ii) wenn Ansprüche gemäß Artikel 9 auf mehr als eine Schiedsvereinbarung gestützt werden, so wird das Schiedsverfahren hinsichtlich der Ansprüche fortgesetzt, bezüglich derer der Gerichtshof aufgrund des ersten Anscheins überzeugt ist, (a) dass die Schiedsvereinbarungen, auf die die Ansprüche gestützt werden, miteinander vereinbar sein könnten und, (b) dass alle Parteien des Schiedsverfahrens vereinbart haben könnten, dass die Ansprüche gemeinsam im Rahmen eines einzigen Schiedsverfahrens entschieden werden können.

Die Entscheidung des Gerichtshofs gemäß Artikel 6(4) lässt die Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit der Anträge der Parteien unberührt.

- 5 In allen vom Gerichtshof nach Artikel 6(4) entschiedenen Angelegenheiten, entscheidet das Schiedsgericht anschließend selbst über seine Zuständigkeit, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Gerichtshof hinsichtlich einzelner Parteien oder Ansprüche entschieden hat, dass das Schiedsverfahren nicht fortgesetzt werden kann.
- 6 Wenn die Parteien von der Entscheidung des Gerichtshofs gemäß Artikel 6(4) unterrichtet werden, dass das Schiedsverfahren bezüglich einiger oder aller Parteien nicht stattfinden kann, behält jede Partei das Recht, ein zuständiges Gericht hinsichtlich der Frage anzurufen, ob und bezüglich welcher Parteien eine verbindliche Schiedsvereinbarung besteht.
- 7 Wenn der Gerichtshof gemäß Artikel 6(4) entschieden hat, dass das Schiedsverfahren hinsichtlich bestimmter Ansprüche nicht stattfinden kann, hindert eine solche Entscheidung die Parteien nicht daran, dieselben Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt in anderen Verfahren geltend zu machen.

- 8 Weigert sich oder unterlässt es eine Partei, am Schiedsverfahren oder einem Teil desselben teilzunehmen, ist dieses trotz ihrer Weigerung oder Unterlassung fortzusetzen.
- 9 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung hat die Behauptung, der Vertrag sei nichtig oder bestehe nicht, nicht die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zur Folge, sofern dieses die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung feststellt. Das Schiedsgericht bleibt auch dann befugt, über die Rechtsbeziehungen der Parteien und ihre Anträge und Ansprüche zu entscheiden, wenn der Vertrag im Übrigen nicht bestehen oder unwirksam sein sollte.

ARTIKEL 7

Einbeziehung zusätzlicher Parteien

- 1 Eine Partei, die die Einbeziehung einer zusätzlichen Partei zum Schiedsverfahren bewirken möchte, hat ihre Schiedsklage gegen die zusätzliche Partei (den „Antrag auf Einbeziehung“) beim Sekretariat einzureichen. Der Tag, an dem der Antrag auf Einbeziehung beim Sekretariat eingeht, gilt in jeder Hinsicht als Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens gegen die zusätzliche Partei. Für eine solche Einbeziehung gelten die Bestimmungen der Artikel 6(3)-6(7) und 9. Nach Bestätigung oder Ernennung eines Schiedsrichters können zusätzliche Parteien nur mit dem Einvernehmen sämtlicher Parteien einschließlich der zusätzlichen Partei oder gemäß der Regelung in Artikel 7(5) einbezogen werden. Das Sekretariat kann eine Frist für die Einreichung des Antrags auf Einbeziehung setzen.
- 2 Der Antrag auf Einbeziehung soll folgende Angaben enthalten:
 - a) das Aktenzeichen des laufenden Schiedsverfahrens;
 - b) vollständige Namen, Rechtsform, Adressen und sonstige Kontaktdaten der Parteien, einschließlich der zusätzlichen Partei; und
 - c) die gemäß Artikel 4(3) c), d), e) und f) erforderlichen Angaben.

Die Partei, die den Antrag auf Einbeziehung stellt, kann in Verbindung damit weitere Dokumente oder Informationen einreichen, soweit sie es für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Streitbeilegung beitragen können.

- 3 Die Bestimmungen der Artikel 4(4) und 4(5) gelten für den Antrag auf Einbeziehung entsprechend.
- 4 Für die Einreichung der Antwort der zusätzlichen Partei gelten die Bestimmungen der Artikel 5(1)-5(4) entsprechend. Die zusätzliche Partei kann ihrerseits Ansprüche gegen jedwede andere Partei des Schiedsverfahrens gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 geltend machen.

- 5 Jeder nach Bestätigung oder Ernennung eines Schiedsrichters gestellte Antrag auf Einbeziehung wird vom Schiedsgericht nach dessen Bildung entschieden und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zusätzlichen Partei zur Bildung des Schiedsgerichts und, soweit vorliegend, zum Schiedsauftrag. Bei der Entscheidung über einen solchen Antrag auf Einbeziehung hat das Schiedsgericht alle relevanten Umstände zu berücksichtigen, die die Zuständigkeit des Schiedsgerichts *prima facie* für die zusätzliche Partei, den Zeitpunkt des Antrags auf Einbeziehung, mögliche Interessenkonflikte sowie die Auswirkungen der Einbeziehung auf das Schiedsverfahren umfassen können. Die Entscheidung, eine zusätzliche Partei einzubeziehen, erfolgt unabhängig von der Entscheidung des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit hinsichtlich dieser Partei.

ARTIKEL 8

Ansprüche zwischen mehreren Parteien

- 1 In einem Schiedsverfahren mit mehreren Parteien kann jede Partei gegen jede andere Partei Ansprüche geltend machen, vorbehaltlich der Artikel 6(3)–6(7) und 9 und mit der Maßgabe, dass, gemäß Artikel 23(4), nachdem der Schiedsauftrag unterschrieben oder vom Gerichtshof genehmigt worden ist, keine neuen Ansprüche ohne Zulassung durch das Schiedsgericht erhoben werden dürfen.
- 2 Jede Partei, die gemäß Artikel 8(1) Ansprüche geltend macht, hat die nach Artikel 4(3) c), d), e) und f) erforderlichen Angaben zu machen.
- 3 Bevor das Sekretariat die Schiedsverfahrensakten gemäß Artikel 16 an das Schiedsgericht übergibt, sind die Bestimmungen der Artikel 4(4) b), 4(5), 5(1) – ausgenommen a), b), e) und f) –, 5(2), 5(3) und 5(4) auf jeden geltend gemachten Anspruch entsprechend anzuwenden. Danach entscheidet das Schiedsgericht über das Verfahren für die Geltendmachung von Ansprüchen.

ARTIKEL 9

Mehrere Verträge

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6(3)-6(7) und 23(4) können Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben, in einem einzigen Schiedsverfahren geltend gemacht werden; dies gilt unabhängig davon, ob diese Ansprüche aufgrund einer oder mehrerer der Schiedsgerichtsordnung unterliegenden Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden.

ARTIKEL 10

Verbindung von Schiedsverfahren

Auf Antrag einer Partei kann der Gerichtshof zwei oder mehrere der Schiedsgerichtsordnung unterliegende Schiedsverfahren in einem einzigen Schiedsverfahren verbinden, sofern

- a) die Parteien die Verbindung vereinbart haben; oder
- b) alle Ansprüche in den Schiedsverfahren aufgrund derselben Schiedsvereinbarung oder denselben Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden; oder
- c) die Ansprüche in den Schiedsverfahren nicht aufgrund derselben Schiedsvereinbarung oder denselben Schiedsvereinbarungen geltend gemacht werden, aber die Schiedsverfahren zwischen denselben Parteien anhängig sind, die Streitigkeiten in den Schiedsverfahren sich im Zusammenhang mit derselben Rechtsbeziehung ergeben und der Gerichtshof die Schiedsvereinbarungen für miteinander vereinbar hält.

Der Gerichtshof kann bei der Entscheidung über die Verbindung alle Umstände berücksichtigen, die er für bedeutsam hält, so auch, ob ein oder mehrere Schiedsrichter in mehr als einem der Schiedsverfahren bestätigt oder ernannt worden sind und, wenn dies so ist, ob die selben oder verschiedene Personen bestätigt oder ernannt worden sind.

Wenn Schiedsverfahren verbunden werden, werden sie in dem zuerst eingeleiteten Schiedsverfahren verbunden, es sei denn, alle Parteien vereinbaren etwas anderes.

ARTIKEL 11

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Jeder Schiedsrichter muss unparteiisch und von den Parteien des Schiedsverfahrens unabhängig sein und bleiben.
- 2 Jede Person, die als Schiedsrichter vorgeschlagen wird, muss vor ihrer Ernennung oder Bestätigung eine Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Der künftige Schiedsrichter muss dem Sekretariat schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein könnten, bei den Parteien Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen, sowie sämtliche Umstände, die nicht unerhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit des Schiedsrichters aufwerfen könnten. Das Sekretariat leitet diese Information schriftlich an die Parteien weiter und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.
- 3 Ein Schiedsrichter muss dem Sekretariat und den Parteien unverzüglich alle derartigen in Artikel 11(2) genannten und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters betreffenden Tatsachen und Umstände offenlegen, sobald diese im Laufe des Schiedsverfahrens auftreten.
- 4 Die Entscheidungen des Gerichtshofs betreffend Ernennung, Bestätigung, Ablehnung oder Ersetzung eines Schiedsrichters sind endgültig.
- 5 Mit der Annahme der Tätigkeit als Schiedsrichter verpflichten sich diese, ihre Aufgaben gemäß der Schiedsgerichtsordnung zu erfüllen.
- 6 Soweit die Parteien nichts anderes bestimmt haben, wird das Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 gebildet.

- 7 Zur Unterstützung von künftigen Schiedsrichtern und Schiedsrichtern bei der Befolgung ihrer Pflichten gemäß Artikel 11(2) und 11(3) muss jede Partei das Sekretariat, das Schiedsgericht und die anderen Parteien unverzüglich über das Bestehen und die Identität jeder Person unterrichten, die keine Partei ist und eine Vereinbarung zur Finanzierung der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen abgeschlossen hat, gemäß welcher diese Person ein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis des Schiedsverfahrens hat.

ARTIKEL 12

Bildung des Schiedsgerichts

Anzahl der Schiedsrichter

- 1 Alle Streitigkeiten werden durch einen Einzelschiedsrichter oder durch drei Schiedsrichter entschieden.
- 2 Haben die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht vereinbart, ernennt der Gerichtshof einen Einzelschiedsrichter, sofern er nicht angesichts der Bedeutung der Streitigkeit die Ernennung von drei Schiedsrichtern für gerechtfertigt hält. In diesem Falle benennt der Kläger einen Schiedsrichter binnen 15 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Gerichtshofs. Der Beklagte benennt einen Schiedsrichter binnen 15 Tagen ab Zustellung der vom Kläger vorgenommenen Benennung. Unterlässt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, so wird dieser vom Gerichtshof ernannt.

Einzelschiedsrichter

- 3 Sind die Parteien übereingekommen, dass die Streitigkeit durch einen Einzelschiedsrichter entschieden werden soll, können sie den Einzelschiedsrichter gemeinsam zur Bestätigung benennen. Einigen sich die Parteien nicht binnen 30 Tagen ab Empfang der Klage durch die andere Partei oder die anderen Parteien oder innerhalb einer dafür vom Sekretariat gewährten Fristverlängerung, so wird der Einzelschiedsrichter durch den Gerichtshof ernannt.

Drei Schiedsrichter

- 4 Sind die Parteien übereingekommen, dass die Streitigkeit durch drei Schiedsrichter entschieden werden soll, benennt jede Partei – der Kläger in der Klage und der Beklagte in der Antwort – einen Schiedsrichter zur Bestätigung. Unterlässt es eine Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, so wird er vom Gerichtshof ernannt.
- 5 Ist ein Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern zu bilden, wird der dritte Schiedsrichter, der den Vorsitz im Schiedsgericht führt, durch den Gerichtshof ernannt, es sei denn, die Parteien haben ein anderes Benennungsverfahren vorgesehen; in letzterem Falle bedarf seine Benennung der Bestätigung gemäß Artikel 13. Führt dieses Verfahren nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung oder Ernennung der Mitschiedsrichter oder innerhalb einer anderen von den Parteien vereinbarten oder dem Gerichtshof gesetzten Frist zu einer Benennung, wird der dritte Schiedsrichter durch den Gerichtshof ernannt.
- 6 Mehrere Kläger oder mehrere Beklagte haben im Falle der Bildung eines Schiedsgerichts mit drei Schiedsrichtern jeweils gemeinsam einen Schiedsrichter zur Bestätigung nach Artikel 13 zu benennen.
- 7 Soweit eine zusätzliche Partei einbezogen wurde (Artikel 7(1)) und ein Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern zu bilden ist, kann diese zusätzliche Partei gemeinsam mit dem (oder den) Kläger(n) oder gemeinsam mit dem (oder den) Beklagte(n) vorbehaltlich der Regelung des Artikel 7(5) einen Schiedsrichter zur Bestätigung nach Artikel 13 benennen.
- 8 Erfolgt keine gemeinsame Benennung gemäß Artikel 12(6) oder 12(7), und können sich die Parteien nicht auf ein Verfahren zur Benennung von Schiedsrichtern einigen, so kann der Gerichtshof alle Schiedsrichter ernennen und soll einen von ihnen als Vorsitzenden bestimmen. Bei der Ernennung zum Schiedsrichter kann der Gerichtshof jede ihm geeignet erscheinende Person auswählen, wobei er gemäß Artikel 13 vorgehen kann, wenn er dies für sachdienlich hält.

- 9 Unbeschadet der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zur Methode der Bildung des Schiedsgerichts ist der Gerichtshof in Ausnahmefällen berechtigt, jedes Mitglied des Schiedsgerichts zu ernennen, um ein erhebliches Risiko einer Ungleichbehandlung oder Unbilligkeit, das sich auf die Wirksamkeit des Schiedsspruchs auswirken könnte, zu vermeiden.

ARTIKEL 13

Ernennung und Bestätigung von Schiedsrichtern

- 1 Bei der Ernennung oder Bestätigung der Schiedsrichter berücksichtigt der Gerichtshof die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und sonstige Beziehungen der betreffenden Person zu den Ländern, deren Staatsangehörigkeit die Parteien oder die anderen Schiedsrichter haben, sowie die Verfügbarkeit und Fähigkeit der betreffenden Person, das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung durchzuführen. Das gilt auch, wenn Schiedsrichter vom Generalsekretär gemäß Artikel 13(2) bestätigt werden.
- 2 Der Generalsekretär kann Personen als Mitschiedsrichter, Einzelschiedsrichter und Vorsitzende von Schiedsgerichten bestätigen, die von den Parteien oder gemäß deren besonderer Vereinbarung benannt wurden, wenn diese eine uneingeschränkte Erklärung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit abgegeben haben oder eine eingeschränkte Erklärung über ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit keinen Anlass zu Einwendungen gegeben hat. Der Gerichtshof ist in einer der nächsten Sitzungen von der Bestätigung zu unterrichten. Die Angelegenheit ist dem Gerichtshof vorzulegen, wenn der Generalsekretär der Ansicht ist, dass ein Mitschiedsrichter, Einzelschiedsrichter oder Vorsitzender nicht bestätigt werden sollte.
- 3 Hat der Gerichtshof einen Schiedsrichter zu ernennen, erfolgt dies auf Vorschlag eines von diesem für geeignet gehaltenen ICC-Nationalkomitees oder einer für geeignet gehaltenen ICC-Gruppe. Nimmt der Gerichtshof den Vorschlag nicht an, oder macht das Nationalkomitee oder die

Gruppe binnen der vom Gerichtshof gesetzten Frist keinen Vorschlag, so kann er sein an dieses Nationalkomitee oder diese Gruppe gerichtetes Gesuch wiederholen oder ein anderes geeignetes Nationalkomitee oder eine andere geeignete Gruppe um einen Vorschlag ersuchen, oder direkt eine von ihm für geeignet gehaltene Person ernennen.

- 4 Der Gerichtshof kann ferner direkt eine von ihm für geeignet gehaltene Person als Schiedsrichter ernennen, wenn
 - a) eine oder mehrere der Parteien ein Staat ist oder als staatliche Institution betrachtet werden kann;
 - b) der Gerichtshof es für sinnvoll hält, einen Schiedsrichter aus einem Land oder Gebiet zu ernennen, in dem kein Nationalkomitee oder keine Gruppe besteht; oder
 - c) der Präsident dem Gerichtshof bescheinigt, dass Umstände vorliegen, die nach seiner Meinung eine Direkternennung notwendig und sachdienlich machen.
- 5 Wenn der Gerichtshof den Einzelschiedsrichter oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu ernennen hat, muss dieser Einzelschiedsrichter oder Vorsitzende des Schiedsgerichts eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als die Parteien. Wenn die Umstände dies als sinnvoll erscheinen lassen und keine der Parteien innerhalb einer vom Sekretariat gesetzten Frist Einwendungen erhebt, kann jedoch ein Einzelschiedsrichter oder Vorsitzender des Schiedsgerichts mit einer Staatsangehörigkeit ausgewählt werden, die dieselbe ist wie die einer der Parteien.
- 6 Wenn die dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Schiedsvereinbarung einem internationalen Abkommen oder Staatsvertrag entstammt, darf vorbehaltlich einer entgegenstehenden Vereinbarung der Parteien kein Schiedsrichter die gleiche Staatsangehörigkeit wie eine der Parteien besitzen.

ARTIKEL 14

Ablehnung von Schiedsrichtern

- 1 Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters, sei er auf die Behauptung fehlender Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder auf andere Gründe gestützt, ist schriftlich beim Sekretariat einzureichen. Darin sind die Tatsachen und Umstände darzulegen, auf die sich der Antrag stützt.
- 2 Ein Antrag auf Ablehnung ist nur zulässig, wenn die Partei ihn binnen 30 Tagen ab Mitteilung über die Ernennung oder Bestätigung des Schiedsrichters durch den Gerichtshof stellt, oder binnen 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die beantragende Partei von den Tatsachen und Umständen Kenntnis erhalten hat, auf die sich der Antrag stützt, sofern dieser Zeitpunkt später als diese Mitteilung liegt.
- 3 Der Gerichtshof entscheidet über die Zulässigkeit und, wenn diese gegeben ist, gleichzeitig über die Begründetheit eines Ablehnungsantrags, nachdem das Sekretariat dem betreffenden Schiedsrichter, der oder den anderen Partei(en) und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben hat. Diese Stellungnahmen sind den Parteien und den Schiedsrichtern zu übermitteln.

ARTIKEL 15

Ersetzung von Schiedsrichtern

- 1 Im Falle seines Ablebens, nach Annahme seines Rücktritts durch den Gerichtshof, bei Stattgabe eines Ablehnungsantrags durch den Gerichtshof oder nach Annahme eines Antrags aller Parteien durch den Gerichtshof wird ein Schiedsrichter ersetzt.
- 2 Der Gerichtshof kann außerdem von sich aus einen Schiedsrichter ersetzen, wenn er feststellt, dass dieser Schiedsrichter *de iure* oder *de facto* gehindert ist, seinen Pflichten nachzukommen oder seine Pflichten nicht gemäß der Schiedsgerichtsordnung oder binnen der gesetzten Fristen erfüllt.

- 3 Wenn der Gerichtshof aufgrund einer ihm bekannt gewordenen Information erwägt, nach Artikel 15(2) vorzugehen, entscheidet er, nachdem dem betreffenden Schiedsrichter, den Parteien und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben worden ist. Diese Stellungnahmen sind den Parteien und den Schiedsrichtern zu übermitteln
- 4 Wenn ein Schiedsrichter zu ersetzen ist, steht es im Ermessen des Gerichtshofs, ob dem ursprünglichen Ernennungsverfahren zu folgen ist. Das neu besetzte Schiedsgericht bestimmt, ob und in welchem Umfang vorausgegangene Verfahrensabschnitte vor ihm wiederholt werden sollen, nachdem es zuvor die Parteien um Stellungnahme hierzu gebeten hat.
- 5 Nachdem das Schiedsgericht das Verfahren geschlossen hat, kann der Gerichtshof, wenn er dies für angemessen hält, anstatt einen verstorbenen oder gemäß Artikel 15(1) oder 15(2) entfernten Schiedsrichter zu ersetzen, entscheiden, dass die verbleibenden Schiedsrichter das Schiedsverfahren fortsetzen. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt der Gerichtshof die Meinungen der verbleibenden Schiedsrichter und der Parteien hierzu sowie etwaige anderen Aspekte, die er unter den gegebenen Umständen für relevant erachtet.

ARTIKEL 16

Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht

Das Sekretariat übergibt die Schiedsverfahrensakten dem Schiedsgericht, sobald dieses gebildet ist und der vom Sekretariat zu diesem Zeitpunkt angeforderte Kostenvorschuss bezahlt worden ist.

ARTIKEL 17

Parteivertretung

- 1 Jede Partei muss das Sekretariat, das Schiedsgericht und die anderen Parteien unverzüglich über jegliche Änderungen in ihrer Vertretung unterrichten.
- 2 Nach seiner Bildung und Gewährung einer angemessenen Frist für eine schriftliche Stellungnahme durch die Parteien ist das Schiedsgericht berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Interessenkonflikt eines Schiedsrichters, der sich aus einer Änderung in der Parteivertretung ergibt, zu vermeiden, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Ausschlusses neuer Parteivertreter von der Teilnahme am Schiedsverfahren.
- 3 Das Schiedsgericht oder das Sekretariat kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach Beginn des Schiedsverfahrens einen Nachweis der Vollmacht von jedem Parteivertreter verlangen.

ARTIKEL 18

Ort des Schiedsverfahrens

- 1 Der Gerichtshof bestimmt den Ort des Schiedsverfahrens, falls die Parteien darüber keine Vereinbarung getroffen haben.
- 2 Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien mündliche Verhandlungen und Zusammenkünfte an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort abhalten, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- 3 Das Schiedsgericht kann an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort beraten.

ARTIKEL 19

Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist die Schiedsgerichtsordnung anzuwenden und soweit diese keine Regeln enthält, sind diejenigen Regeln anzuwenden, die von den Parteien oder, falls diese es unterlassen, vom Schiedsgericht festgelegt werden, unabhängig davon, ob damit auf eine auf das Schiedsverfahren anzuwendende nationale Prozessordnung Bezug genommen wird oder nicht.

ARTIKEL 20

Verfahrenssprache

Fehlt eine Parteivereinbarung, bestimmt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache(n) unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der Sprache des Vertrags.

ARTIKEL 21

Bei der Sachentscheidung anwendbare Rechtsregeln

- 1 Die Parteien können die Rechtsregeln, die das Schiedsgericht bei der Entscheidung in der Sache über die Streitigkeit anwenden soll, frei vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wendet das Schiedsgericht diejenigen Rechtsregeln an, die es für geeignet erachtet.
- 2 Das Schiedsgericht berücksichtigt die Bestimmungen des zwischen den Parteien etwaig bestehenden Vertrages und etwaiger einschlägiger Handelsbräuche.
- 3 Das Schiedsgericht entscheidet nur dann als *amiable compositeur* oder *ex aequo et bono*, wenn die Parteien es dazu ermächtigt haben.

ARTIKEL 22

Ablauf des Schiedsverfahrens

- 1 Das Schiedsgericht und die Parteien wirken mit allen Mitteln darauf hin, dass das Schiedsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität und des Streitwerts zügig und kosteneffizient geführt wird.
- 2 Um eine effiziente Verfahrensführung sicherzustellen, hat das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien alle Verfahrensmaßnahmen zu ergreifen, die es für geeignet hält, sofern diese nicht einer Vereinbarung der Parteien widersprechen. Dabei kann es sich um eine oder mehrere der im Anhang IV beschriebenen Verfahrensmanagementtechniken handeln.
- 3 Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht Verfügungen zur Wahrung der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens oder von anderen in Verbindung mit dem Schiedsverfahren stehenden Angelegenheiten erlassen und kann Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen ergreifen.
- 4 In jeder Situation handelt das Schiedsgericht fair und unparteiisch und stellt sicher, dass jede Partei ausreichend Gelegenheit erhält, zur Sache vorzutragen.
- 5 Die Parteien verpflichten sich, alle vom Schiedsgericht erlassenen Verfügungen und Beschlüsse zu befolgen.

ARTIKEL 23

Schiedsauftrag

- 1 Sobald das Schiedsgericht vom Sekretariat die Schiedsverfahrensakten erhalten hat, formuliert es aufgrund der Aktenlage oder in Gegenwart der Parteien unter Berücksichtigung ihres aktuellen Vorbringens den Schiedsauftrag. Dieser enthält folgende Angaben:

- a) vollständigen Namen, Rechtsform, Adresse und sonstige Kontaktdaten jeder der Parteien und der Vertreter der Parteien im Schiedsverfahren;
 - b) Adressen, an die alle Zustellungen und Mitteilungen im Verlauf des Schiedsverfahrens erfolgen können;
 - c) zusammenfassende Darlegung des Vorbringens der Parteien und ihre Anträge unter Angabe der Höhe der bezifferten Ansprüche, und, soweit möglich, eine Schätzung des Geldwerts sonstiger Ansprüche;
 - d) eine Liste der zu entscheidenden Streitfragen, es sei denn, das Schiedsgericht hält dies nicht für angemessen;
 - e) vollständige Namen, Adressen und sonstige Kontaktdaten der Schiedsrichter;
 - f) Ort des Schiedsverfahrens; und
 - g) Einzelheiten hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensbestimmungen und, sofern dies zutrifft, einen Hinweis auf die Ermächtigung des Schiedsgerichts, als *amiable compositeur* oder *ex aequo et bono* zu entscheiden.
- 2 Der Schiedsauftrag ist von den Parteien und dem Schiedsgericht zu unterschreiben. Innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Schiedsverfahrensakten übersendet das Schiedsgericht den von ihm und den Parteien unterschriebenen Schiedsauftrag dem Gerichtshof. Der Gerichtshof kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.
 - 3 Weigert sich eine der Parteien, bei der Formulierung des Schiedsauftrags mitzuwirken oder ihn zu unterschreiben, so wird dieser dem Gerichtshof zur Genehmigung vorgelegt. Sobald der Schiedsauftrag gemäß Artikel 23(2) unterschrieben oder vom Gerichtshof genehmigt worden ist, wird das Schiedsverfahren fortgesetzt.

- 4 Nachdem der Schiedsauftrag von den Parteien unterschrieben oder durch den Gerichtshof genehmigt worden ist, kann eine Partei neue Ansprüche nur geltend machen, soweit diese sich in den Grenzen des Schiedsauftrags halten oder das Schiedsgericht diese zugelassen hat. Das Schiedsgericht berücksichtigt dabei die Art der neuen Ansprüche, den Stand des Schiedsverfahrens und andere maßgebliche Umstände.

ARTIKEL 24

Verfahrensmanagementkonferenz und Verfahrenskalender

- 1 Anlässlich der Formulierung des Schiedsauftrags oder so früh als möglich danach beruft das Schiedsgericht eine Verfahrensmanagementkonferenz ein, um die Parteien zu möglichen Verfahrensmaßnahmen nach Artikel 22(2) anzuhören.
- 2 Während dieser Konferenz oder so bald wie möglich danach erstellt das Schiedsgericht den Verfahrenskalender, dem es für die effiziente Führung des Schiedsverfahrens zu folgen gedenkt. Der Verfahrenskalender und diesbezügliche Änderungen werden dem Gerichtshof und den Parteien übermittelt.
- 3 Um die stetige Effizienz der Verfahrensführung zu gewährleisten, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien im Wege einer weiteren Verfahrensmanagementkonferenz oder in sonstiger Weise weitere Verfahrensmaßnahmen ergreifen oder den Verfahrenskalender abändern.
- 4 Verfahrensmanagementkonferenzen können als Treffen in Person, per Videokonferenz, Telefon oder unter Nutzung ähnlicher Kommunikationsmittel geführt werden. Haben die Parteien keine Vereinbarung getroffen, entscheidet das Schiedsgericht, in welcher Form die Konferenz durchgeführt wird. Das Schiedsgericht kann die Parteien auffordern, vor einer Verfahrensmanagementkonferenz Vorschläge zum Verfahrensmanagement einzureichen, und es kann bei jeder Verfahrensmanagementkonferenz die persönliche Teilnahme der Parteien oder ihrer internen Vertreter verlangen.

ARTIKEL 25

Ermittlung des Sachverhalts

- 1 Das Schiedsgericht stellt den Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit mit allen geeigneten Mitteln fest.
- 2 Das Schiedsgericht kann Zeugen, von Parteien ernannte Sachverständige oder jede andere Person in Gegenwart der Parteien oder, wenn diese ordnungsgemäß geladen worden sind, auch in deren Abwesenheit hören.
- 3 Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere Sachverständige ernennen, ihren Auftrag bestimmen und ihre Gutachten entgegennehmen. Auf Antrag einer Partei ist den Parteien Gelegenheit zu geben, in einer mündlichen Verhandlung Fragen an jeden Sachverständigen zu stellen.
- 4 In jedem Stadium des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht jede der Parteien auffordern, zusätzliche Beweise beizubringen.
- 5 Das Schiedsgericht kann den Fall allein aufgrund der Aktenlage entscheiden, es sei denn, eine Partei beantragt eine mündliche Verhandlung.

ARTIKEL 26

Mündliche Verhandlungen

- 1 Eine mündliche Verhandlung findet auf Antrag einer Partei statt. Falls keine Partei einen solchen Antrag stellt, kann das Schiedsgericht aus eigenem Antrieb entscheiden, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so fordert das Schiedsgericht die Parteien rechtzeitig auf, an dem von ihm festgesetzten Tag und Ort zu erscheinen. Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung des Sachverhalts und der relevanten Umstände entscheiden, dass die mündliche Verhandlung im Wege der persönlichen Anwesenheit oder ortsunabhängig per Video- oder Telefonkonferenz oder mit sonstigen angemessenen Kommunikationsmitteln durchgeführt wird.

- 2 Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung aus, so ist das Schiedsgericht befugt, die mündliche Verhandlung durchzuführen.
- 3 Das Schiedsgericht bestimmt den Ablauf der mündlichen Verhandlung, in der alle Parteien anwesend sein dürfen. Ohne Zustimmung des Schiedsgerichts und der Parteien sind an dem Verfahren nicht Beteiligte nicht zuzulassen.
- 4 Die Parteien können persönlich erscheinen oder sich durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Beauftragte vertreten lassen. Zusätzlich können sie von Beratern begleitet sein.

ARTIKEL 27

Schließung des Verfahrens, Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs von Schiedssprüchen

Sobald als möglich nach der letzten mündlichen Verhandlung über die in einem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach der Einreichung der letzten bewilligten Schriftsätze betreffend solche Angelegenheiten, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist,

- a) erklärt das Schiedsgericht das Verfahren hinsichtlich der in dem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten für geschlossen; und
- b) informiert das Schiedsgericht das Sekretariat und die Parteien über den Zeitpunkt, zu dem es beabsichtigt, seinen Entwurf des Schiedsspruchs dem Gerichtshof zur Genehmigung gemäß Artikel 34 vorzulegen.

Nachdem das Verfahren geschlossen ist, können hinsichtlich der in dem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten keine weiteren Schriftsätze eingereicht, Erklärungen abgegeben oder Beweise erbracht werden, es sei denn, das Schiedsgericht genehmigt oder ordnet dies an.

ARTIKEL 28

Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen

- 1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht, sobald ihm die Schiedsverfahrensakten übermittelt worden sind, auf Antrag einer Partei ihm angemessen erscheinende Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen anordnen. Das Schiedsgericht kann die Anordnung solcher Maßnahmen von der Stellung angemessener Sicherheiten durch die antragstellende Partei abhängig machen. Solche Anordnungen ergehen nach Ermessen des Schiedsgerichts in Form eines begründeten Beschlusses oder eines Schiedsspruchs.
- 2 Vor Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht und in geeigneten Fällen auch nach diesem Zeitpunkt können die Parteien bei jedem zuständigen Justizorgan Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Maßnahmen beantragen. Der Antrag einer Partei bei einem zuständigen Justizorgan auf Anordnung solcher Maßnahmen oder auf Vollziehung solcher vom Schiedsgericht angeordneter Maßnahmen stellt keinen Verstoß gegen oder keinen Verzicht auf die Schiedsvereinbarung dar und lässt die dem Schiedsgericht zustehenden Befugnisse unberührt. Ein solcher Antrag sowie alle durch das Justizorgan angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Sekretariat mitzuteilen. Das Sekretariat unterrichtet das Schiedsgericht.

ARTIKEL 29

Eilschiedsrichter

- 1 Wenn eine Partei dringende Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen benötigt, die nicht bis zur Bildung eines Schiedsgerichts warten können („Eilmaßnahmen“), kann sie einen entsprechenden Antrag gemäß der Eilschiedsrichterverfahrensordnung im Anhang V stellen. Ein derartiger Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht gemäß Artikel 16 beim Sekretariat eingeht, und unabhängig davon, ob der Antragsteller seine Schiedsklage bereits eingereicht hat oder nicht.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DER ICC **DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT**

- 2 Die Entscheidung des Eilschiedsrichters ergeht in Form eines Beschlusses. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung jedweder Beschlüsse, die der Eilschiedsrichter erlässt.
- 3 Der Beschluss des Eilschiedsrichters bindet das Schiedsgericht nicht in Bezug auf irgendeine im Beschluss entschiedene Frage, Angelegenheit oder Streitigkeit. Das Schiedsgericht kann Beschlüsse des Eilschiedsrichters, einschließlich von Änderungen hierzu, ändern, in ihrer Wirkung beenden oder aufheben.
- 4 Das Schiedsgericht entscheidet über Anträge oder Ansprüche der Parteien, die sich auf das Eilschiedsrichterverfahren beziehen, einschließlich der Neuverteilung der Kosten dieses Verfahrens und jedweder Ansprüche, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Einhaltung oder Nichteinhaltung von Eilbeschlüssen ergeben.
- 5 Artikel 29(1)-29(4) und die im Anhang V abgedruckte Eilschiedsrichterverfahrensordnung (gemeinsam die „Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren“) finden nur Anwendung auf Parteien, die die dem Eilantrag zugrundeliegende Schiedsvereinbarung unterzeichnet haben, oder auf deren Rechtsnachfolger.
- 6 Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung, wenn:
 - a) die Schiedsvereinbarung vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurde;
 - b) die Parteien die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren vereinbart haben; oder wenn
 - c) die Schiedsvereinbarung, auf der der Antrag basiert, einem internationalen Abkommen oder Staatsvertrag entstammt.

- 7 Zweck der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren ist es nicht, Parteien die Möglichkeit zu nehmen, jederzeit vor Antragstellung auf Erlass entsprechender Maßnahmen nach dieser Schiedsgerichtsordnung – und, sofern dies den Umständen nach geboten ist, auch danach – bei einem zuständigen Justizorgan dringende Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen zu beantragen. Ein Antrag auf Erlass entsprechender Maßnahmen bei einem zuständigen Justizorgan gilt nicht als Verletzung der Schiedsvereinbarung und nicht als Verzicht auf die Schiedsvereinbarung. Ein solcher Antrag und von dem zuständigen Justizorgan getroffene Maßnahmen müssen dem Sekretariat unverzüglich mitgeteilt werden.

ARTIKEL 30

Beschleunigtes Verfahren

- 1 Mit der Vereinbarung, das Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung durchzuführen, vereinbaren die Parteien, dass dieser Artikel 30 und die in Anhang VI abgedruckte Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren (gemeinsam die „Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren“) allen abweichenden Bestimmungen der Schiedsvereinbarung vorgehen sollen.
- 2 Die in Anhang VI abgedruckte Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren findet Anwendung, wenn:
 - a) der Streitwert im Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Artikel 1(3) des Anhangs VI den in Artikel 1(2) des Anhangs VI genannten Grenzwert nicht übersteigt; oder
 - b) die Parteien dies vereinbaren.
- 3 Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden keine Anwendung, wenn:
 - a) die Schiedsvereinbarung vor dem Datum des Wirksamwerdens der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren abgeschlossen wurde;
 - b) die Parteien die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren vereinbart haben; oder

- c) der Gerichtshof auf Antrag einer Partei vor der Bildung des Schiedsgerichts oder von sich aus feststellt, dass die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren unter den gegebenen Umständen nicht sachdienlich ist.

ARTIKEL 31

Frist zum Erlass des Endschiedsspruchs

- 1 Das Schiedsgericht muss seinen Endschiedsspruch binnen sechs Monaten erlassen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der letzten Unterschrift des Schiedsgerichts oder der Parteien unter den Schiedsauftrag oder, im Falle der Anwendung des Artikel 23(3), mit der Zustellung der Genehmigung des Schiedsauftrags an das Schiedsgericht zu laufen. Der Gerichtshof kann auf Grundlage des gemäß Artikel 24(2) erstellten Verfahrenskalenders eine andere Frist bestimmen.
- 2 Der Gerichtshof kann die Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.

ARTIKEL 32

Schiedsspruch

- 1 Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt, wenn das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter besteht. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende allein.
- 2 Der Schiedsspruch ist zu begründen.
- 3 Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsverfahrens und zum angegebenen Datum erlassen.

ARTIKEL 33

Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien

Einigen sich die Parteien in der Sache einvernehmlich, nachdem dem Schiedsgericht gemäß Artikel 16 die Schiedsverfahrensakten übergeben worden sind, so ergeht ein Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien, wenn die Parteien dies beantragen und das Schiedsgericht dem zustimmt.

ARTIKEL 34

Prüfung des Schiedsspruchs durch den Schiedsgerichtshof

Vor der Unterzeichnung eines Schiedsspruchs legt das Schiedsgericht seinen Entwurf dem Gerichtshof vor. Dieser kann Änderungen in der Form vorschreiben. Unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Schiedsgerichts kann der Gerichtshof dieses auf Punkte hinweisen, die den sachlichen Inhalt des Schiedsspruchs betreffen. Kein Schiedsspruch kann ergehen, ohne dass er vom Gerichtshof in der Form genehmigt worden ist.

ARTIKEL 35

Zustellung, Hinterlegung und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs

- 1 Nach Erlass des Schiedsspruchs stellt das Sekretariat den Parteien ein vom Schiedsgericht unterzeichnetes Exemplar zu, jedoch erst nachdem sämtliche Kosten des Schiedsverfahrens an die ICC durch die Parteien oder eine von ihnen bezahlt worden sind.
- 2 Der Generalsekretär erteilt auf Antrag den Parteien und nur ihnen jederzeit von ihm beglaubigte Abschriften.
- 3 Mit der Zustellung gemäß Artikel 35(1) verzichten die Parteien auf jede andere Form der Zustellung oder eine Hinterlegung des Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht.
- 4 Eine Ausfertigung von jedem gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung erlassenen Schiedsspruch wird im Sekretariat hinterlegt.
- 5 Das Schiedsgericht und das Sekretariat unterstützen die Parteien bei der Erfüllung aller weiteren erforderlichen Formalitäten.
- 6 Jeder Schiedsspruch ist für die Parteien verbindlich. Durch Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß der Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, jeden Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen; soweit rechtlich zulässig, gilt diese Inanspruchnahme als Verzicht der Parteien auf ihr Recht zur Geltendmachung jedweder Rechtsbehelfe.

ARTIKEL 36

Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs; zusätzlicher Schiedsspruch; Zurückverweisung des Schiedsspruchs

- 1 Das Schiedsgericht kann von sich aus Schreib-, Rechen- oder ähnliche Fehler im Schiedsspruch berichtigen, wenn eine derartige Berichtigung dem Gerichtshof binnen 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Schiedsspruchs durch das Sekretariat gemäß Artikel 35(1) zur Genehmigung vorgelegt wird.
- 2 Jeder Antrag einer Partei auf Berichtigung eines in Artikel 36(1) erwähnten Fehlers oder auf Auslegung des Schiedsspruchs ist in der gemäß Artikel 3(1) erforderlichen Anzahl von Exemplaren binnen 30 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs an diese Partei beim Sekretariat zu stellen.
- 3 Jeder Antrag einer Partei auf einen zusätzlichen Schiedsspruch zu Ansprüchen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, jedoch vom Schiedsgericht nicht entschieden wurden, ist beim Sekretariat binnen 30 Tagen ab Empfang des Schiedsspruchs durch diese Partei zu stellen.
- 4 Sobald dem Schiedsgericht ein Antrag gemäß Artikel 36(2) oder 36(3) übermittelt worden ist, gibt es der anderen Partei oder den anderen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer kurzen, regelmäßig 30 Tage nicht überschreitenden Frist, welche mit Zustellung des Antrages an diese Partei oder Parteien zu laufen beginnt. Das Schiedsgericht legt den Entwurf seiner Entscheidung über den Antrag dem Gerichtshof spätestens 30 Tage nach Ablauf der der anderen Partei oder den anderen Parteien gesetzten Frist zur Stellungnahme oder innerhalb der vom Gerichtshof anderweitig gesetzten Frist vor. Eine Entscheidung, mit der der Schiedsspruch berichtigt oder ausgelegt wird, ergeht in der Form eines Nachtrags und wird zu einem Bestandteil des Schiedsspruchs. Eine Entscheidung, dem Antrag gemäß Absatz 3 stattzugeben, ergeht in der Form eines zusätzlichen Schiedsspruchs. Die Bestimmungen der Artikel 32, 34 und 35 finden entsprechende Anwendung.

- 5 Wenn ein Gericht einen Schiedsspruch an das Schiedsgericht zurückverweist, finden die Bestimmungen der Artikel 32, 34, 35 und dieses Artikels 36 entsprechende Anwendung auf jeden Nachtrag oder Schiedsspruch, der aufgrund der Zurückverweisung ergeht. Der Gerichtshof kann alle notwendigen Maßnahmen treffen, um es dem Schiedsgericht zu ermöglichen, den Vorschriften der gerichtlichen Zurückverweisung zu entsprechen; und er kann einen Vorschuss festsetzen, um zusätzliche Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts und weitere ICC-Verwaltungskosten abzudecken.

ARTIKEL 37

Vorschuss für die Kosten des Verfahrens

- 1 Nach Erhalt der Klage kann der Generalsekretär den Kläger auffordern, einen vorläufigen Kostenvorschuss in einer Höhe zu bezahlen, die die voraussichtlichen Kosten des Schiedsverfahrens
 - a) bis zur Erstellung des Schiedsauftrags; oder
 - b) wenn die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Anwendung finden, bis zur Verfahrensmanagementkonferenz deckt.

Ein vorläufiger Kostenvorschuss wird als vom Kläger geleistete Teilzahlung auf einen vom Gerichtshof gemäß diesem Artikel 37 festgesetzten Kostenvorschuss angerechnet.

- 2 Sobald wie möglich setzt der Gerichtshof den Kostenvorschuss für die ihm bekanntgegebenen Ansprüche auf der Grundlage der voraussichtlichen Honorare und Auslagen der Schiedsrichter, der ICC-Verwaltungskosten sowie aller anderen Kosten, die der ICC im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstehen, fest; etwas anderes gilt für Ansprüche gemäß Artikel 7 oder 8, auf die Artikel 37(4) Anwendung findet. Der vom Gerichtshof gemäß Artikel 37(2) festgesetzte Kostenvorschuss ist zu gleichen Teilen vom Kläger und vom Beklagten zu bezahlen.
- 3 Falls vom Beklagten gemäß Artikel 5 oder in sonstiger Weise Widerklage erhoben wird, kann der Gerichtshof für die Klage- und die Widerklageansprüche getrennte Kostenvorschüsse festsetzen. Wenn der Gerichtshof für die Klage- und die Widerklageansprüche getrennte Kostenvorschüsse festsetzt, hat jede Partei den für ihre Klage oder Widerklage festgesetzten Kostenvorschuss zu bezahlen.

- 4 Falls Ansprüche gemäß Artikel 7 oder 8 geltend gemacht werden, setzt der Gerichtshof einen oder mehrere Kostenvorschüsse fest, die von den Parteien zu zahlen sind, wie vom Gerichtshof entschieden. Falls der Gerichtshof bereits einen Kostenvorschuss nach diesem Artikel 37 festgesetzt hat, wird dieser durch gemäß Artikel 37(4) festgesetzte Kostenvorschüsse ersetzt, und jeder bereits von einer Partei gezahlte Vorschuss wird als Teilzahlung auf ihren Anteil der vom Gerichtshof gemäß diesem Artikel 37(4) festgesetzten Kostenvorschüsse angerechnet.
- 5 Der vom Gerichtshof gemäß Artikel 37 festgesetzte Kostenvorschuss kann jederzeit während des Schiedsverfahrens abgeändert werden. In allen Fällen kann jedoch jede der Parteien den vollen Anteil jeder anderen Partei am Kostenvorschuss bezahlen, falls diese andere Partei ihren Anteil nicht bezahlt.
- 6 Wenn ein verlangter Kostenvorschuss nicht bezahlt wird, kann der Generalsekretär, nach Rücksprache mit dem Schiedsgericht, dieses anweisen, seine Arbeit auszusetzen und eine Frist von wenigstens 15 Tagen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die betroffenen Ansprüche als zurückgenommen gelten. Wenn die betroffene Partei dagegen Einwendungen erheben will, muss sie innerhalb der gesetzten Frist einen Antrag auf Entscheidung dieser Frage durch den Gerichtshof stellen. Die aufgrund dieser Vorschrift erfolgte Rücknahme hindert die betroffene Partei nicht, dieselben Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Verfahren geltend zu machen.
- 7 Wenn sich eine der Parteien in Bezug auf einen Anspruch auf eine Aufrechnung beruft, so wird diese Aufrechnung bei der Berechnung des Kostenvorschusses in derselben Weise berücksichtigt wie ein eigenständiger Anspruch, soweit er die Prüfung zusätzlicher Fragen durch das Schiedsgericht erforderlich machen könnte.

ARTIKEL 38

Entscheidung über die Kosten des Verfahrens

- 1 Die Kosten des Verfahrens umfassen das Honorar und die Auslagen der Schiedsrichter sowie die Verwaltungskosten der ICC, die der Gerichtshof gemäß der bei Beginn des Schiedsverfahrens gültigen Kostentabellen festsetzt, die Honorare und Auslagen der vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen und die angemessenen Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung und andere Auslagen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.
- 2 Der Gerichtshof kann das Honorar der Schiedsrichter höher oder niedriger festsetzen, als dies in der anwendbaren Kostentabelle vorgesehen ist, sollte dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles notwendig erscheinen.
- 3 In jedem Stadium des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht Entscheidungen über Kosten treffen und Zahlung anordnen, ausgenommen Entscheidungen über Kosten, die vom Gerichtshof festzusetzen sind.
- 4 Im Endschiedsspruch werden die Kosten des Verfahrens festgesetzt und bestimmt, welche der Parteien die Kosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis sie verteilt werden sollen.
- 5 Bei der Entscheidung über die Kosten kann das Schiedsgericht alle ihm relevant erscheinenden Umstände berücksichtigen, einschließlich des Ausmaßes, in dem jede der Parteien das Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise betrieben hat.

- 6 Bei vollständiger Klagerücknahme oder Beendigung des Schiedsverfahrens vor Erlass eines Endschiedsspruchs setzt der Gerichtshof das Honorar und die Auslagen der Schiedsrichter und die ICC-Verwaltungskosten fest. Wenn die Parteien keine Vereinbarung über die Verteilung der Verfahrenskosten oder andere kostenrelevante Fragen getroffen haben, entscheidet das Schiedsgericht über diese Fragen. Falls zum Zeitpunkt der Klagerücknahme oder Beendigung des Verfahrens das Schiedsgericht noch nicht gebildet worden ist, kann jede Partei beim Gerichtshof beantragen, dass die Bildung des Schiedsgerichts gemäß der Schiedsgerichtsordnung fortgesetzt wird, damit das Schiedsgericht über die Kosten entscheiden kann.

ARTIKEL 39

Abgeänderte Fristen

- 1 Die Parteien können durch Vereinbarung die in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen verkürzen. Nach Bildung des Schiedsgerichts bedarf eine solche Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Schiedsgerichts.
- 2 Der Gerichtshof kann von sich aus jede gemäß Artikel 39(1) verkürzte Frist verlängern, wenn er dies für die Erfüllung seiner oder der Aufgaben des Schiedsgerichts gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung für notwendig erachtet.

ARTIKEL 40

Verlust des Rügerechts

Eine Partei, die mit dem Schiedsverfahren fortfährt, ohne einen Verstoß gegen die Schiedsgerichtsordnung, gegen andere auf das Verfahren anwendbare Vorschriften, gegen Anordnungen des Schiedsgerichts oder gegen Anforderungen aus der Schiedsvereinbarung betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder die Verfahrensführung zu rügen, wird als eine Partei betrachtet, die auf ihr Rügerecht verzichtet hat.

ARTIKEL 41

Haftungsbeschränkung

Die Schiedsrichter, vom Schiedsgericht beauftragte Personen, der Eilschiedsrichter, der Gerichtshof und seine Mitglieder, die ICC und ihre Beschäftigten, die ICC-Nationalkomitees, ICC-Gruppen und ihre Beschäftigten und Vertreter haften niemandem gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, soweit eine solche Haftungsbeschränkung nach dem anwendbaren Recht nicht unzulässig sein sollte.

ARTIKEL 42

Allgemeine Bestimmung

In allen nicht ausdrücklich in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Fällen handeln der Gerichtshof und das Schiedsgericht nach Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsordnung. Sie sind gehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs sicherzustellen.

ARTIKEL 43

Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verwaltung der Schiedsverfahren durch den Gerichtshof gemäß der Schiedsgerichtsordnung ergeben, unterliegen französischem Recht und werden vom ausschließlich zuständigen *Tribunal Judiciaire de Paris* entschieden.

ARTIKEL 1

Aufgabe

- 1 Der Internationale Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (der „Gerichtshof“) hat die Aufgabe, für die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung der ICC zu sorgen. Er verfügt über alle zu diesem Zweck erforderlichen Kompetenzen.
- 2 Als eigenständige Institution erfüllt er diese Aufgabe in vollständiger Unabhängigkeit von der ICC und ihren Organen.
- 3 Seine Mitglieder sind von den ICC-Nationalkomitees und ICC-Gruppen unabhängig.

ARTIKEL 2

Zusammensetzung des Gerichtshofs

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, mehreren Vizepräsidenten sowie Mitgliedern und deren Vertretern (diese gemeinsam bezeichnet als „Mitglieder“). Er wird in seiner Arbeit durch sein Sekretariat (das „Sekretariat des Gerichtshofs“) unterstützt.

ARTIKEL 3

Ernennung

- 1 Der Präsident wird durch den *World Council* der ICC auf Empfehlung des *Executive Board* der ICC gewählt. Die Empfehlung des *Executive Board* der ICC ergeht auf der Grundlage des Vorschlags eines unabhängigen Auswahlgremiums, dem renommierte Schiedspraktiker angehören.
- 2 Auf Vorschlag des Präsidenten ernennt der *World Council* der ICC die Vizepräsidenten des Gerichtshofs aus dem Kreis der Mitglieder des Gerichtshofs oder anderweitig. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Gerichtshofs bilden das Präsidium des Gerichtshofs.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DER ICC

ANHANG I – SATZUNG DES INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSHOFS

- 3 Die Mitglieder des Gerichtshofs werden vom *World Council* der ICC auf Vorschlag der ICC-Nationalkomitees oder ICC-Gruppen ernannt, und zwar jeweils ein Mitglied je Nationalkomitee bzw. Gruppe. Auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs kann der *World Council* der ICC Vertreter ernennen.
- 4 Auf Vorschlag des Präsidenten kann der *World Council* der ICC Mitglieder und Vertreter in Ländern und Gebieten ernennen,
 - a) in denen weder ein ICC-Nationalkomitee noch eine ICC-Gruppe besteht; oder
 - b) in denen das ICC-Nationalkomitee oder die ICC-Gruppe suspendiert ist.
- 5 Die Amtszeit aller Mitglieder – womit für die Zwecke dieses Absatzes auch der Präsident und die Vizepräsidenten gemeint sind – beträgt drei Jahre und kann einmal um eine weitere Amtszeit verlängert werden. Wenn ein Mitglied seine Funktion nicht länger ausüben kann, ernennt der *World Council* für die verbleibende Dauer der Amtszeit einen Nachfolger.
- 6 Kein Mitglied des Gerichtshofs übt sein Amt für mehr als zwei vollständige aufeinanderfolgende Amtszeiten aus, es sei denn, der *World Council* beschließt auf Empfehlung des *Executive Board* und auf Vorschlag des Präsidenten etwas anderes, insbesondere wenn ein Mitglied des Gerichtshofs für die Wahl zum Vizepräsidenten vorgeschlagen wird.

ARTIKEL 4

Ausschüsse

- 1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5(1), 6 und 7 dieses Anhangs führt der Gerichtshof seine Arbeit in Ausschüssen bestehend aus jeweils drei Mitgliedern durch.
- 2 Ausschüsse bestehen aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

ARTIKEL 5

Sonderausschüsse

- 1 Der Gerichtshof kann seine Arbeit in Sonderausschüssen durchführen,
 - a) um über Angelegenheiten gemäß den Artikeln 14 und 15(2) der Schiedsgerichtsordnung zu entscheiden;
 - b) um Entwürfe von Schiedssprüchen bei Vorliegen von *dissenting opinions* zu prüfen;
 - c) um Entwürfe von Schiedssprüchen zu prüfen, falls mindestens eine Partei ein Staat ist oder als staatliche Einheit angesehen werden kann;
 - d) um über Angelegenheiten zu entscheiden, die an einen Sonderausschuss von einem Ausschuss überwiesen wurden, der zu keiner Entscheidung gelangt ist oder es bevorzugt hat, nach Unterbreitung sämtlicher ihm geeignet erscheinender Vorschläge keine Entscheidung zu treffen; oder
 - e) auf Ersuchen des Präsidenten.
- 2 Sonderausschüsse bestehen aus einem Präsidenten und zumindest sechs weiteren Mitgliedern.

ARTIKEL 6

Ein-Personen-Ausschüsse

Der Gerichtshof kann Entwürfe von Schiedssprüchen nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren in Ausschüssen mit nur einem Mitglied prüfen.

ARTIKEL 7

Vollversammlung des Gerichtshofs

- 1 Der Gerichtshof tagt im Rahmen seiner jährlichen Arbeitssitzung (*working session*) als Vollversammlung. Der Gerichtshof tritt auch als Vollversammlung zusammen, wenn er vom Präsidenten so einberufen wird.
- 2 Die Vollversammlung des Gerichtshofs kann alle Entscheidungen gemäß den Artikeln 4(1), 5(1) und 6 dieses Anhangs treffen.

- 3 Die Vollversammlung besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und sämtlichen Mitgliedern des Gerichtshofs, die ihre Teilnahme zugesagt haben und anwesend sind.

ARTIKEL 8

Vertraulichkeit

Die Arbeit des Gerichtshofs ist vertraulich; die Vertraulichkeit ist von allen Personen zu wahren, die in irgendeiner Eigenschaft daran beteiligt sind. Der Gerichtshof bestimmt die Regeln für die Teilnahme an den Sitzungen des Gerichtshofs und seiner Ausschüsse und für die Berechtigung zum Zugang zu den Unterlagen, die mit der Arbeit des Gerichtshofs und seines Sekretariats in Zusammenhang stehen.

ARTIKEL 9

Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Jeder Vorschlag des Gerichtshofs zur Änderung der Schiedsgerichtsordnung wird der Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit und ADR vorgelegt, bevor er dem *Executive Board* zur Genehmigung unterbreitet wird; der Gerichtshof kann jedoch den Entwicklungen der Informationstechnologie Rechnung tragen, indem er Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 3 der Schiedsgerichtsordnung oder jedweder hiermit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen macht, ohne diese zuvor der Kommission vorzulegen.

ARTIKEL 10

Die Entscheidungen des Gerichtshofs gelten als in Paris, Frankreich, getroffen.

ARTIKEL 1

Vertraulicher Charakter der Arbeit des Gerichtshofs

- 1 Mitglieder des Gerichtshofs im Sinne dieses Anhangs sind auch der Präsident und die Vizepräsidenten des Gerichtshofs.
- 2 An den Sitzungen des Gerichtshofs können nur seine Mitglieder und das Sekretariat teilnehmen.
- 3 In Ausnahmefällen kann der Präsident des Gerichtshofs andere Personen einladen, an den Sitzungen teilzunehmen. Diese müssen die Vertraulichkeit der Tätigkeit des Gerichtshofs wahren.
- 4 Die Unterlagen, die dem Gerichtshof vorgelegt oder von ihm oder dem Sekretariat im Laufe des Verfahrens erstellt werden, dürfen nur den Mitgliedern des Gerichtshofs, dem Sekretariat sowie denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, denen der Präsident die Teilnahme an den Sitzungen gestattet hat.
- 5 Der Präsident oder der Generalsekretär des Gerichtshofs kann Personen, die wissenschaftlich arbeiten, gestatten, Schiedssprüche und andere Unterlagen allgemeinen Interesses einzusehen, mit Ausnahme von Schriftsätzen, Aufzeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen, die von den Parteien während des Schiedsverfahrens eingereicht worden sind.
- 6 Diese Genehmigung ist davon abhängig, dass sich der Begünstigte verpflichtet, den vertraulichen Charakter der zur Einsicht vorgelegten Unterlagen zu wahren und darauf basierende Texte nicht zu veröffentlichen, ohne sie dem Generalsekretär des Gerichtshofs zuvor zur Genehmigung vorzulegen.
- 7 In jedem Schiedsverfahren nach dieser Schiedsgerichtsordnung bewahrt das Sekretariat in den Archiven des Gerichtshofs alle Schiedssprüche, Schiedsaufträge und Entscheidungen des Gerichtshofs sowie Kopien des wesentlichen Schriftverkehrs des Sekretariats auf.

- 8 Alle von den Parteien oder den Schiedsrichtern eingereichten Unterlagen, Mitteilungen und Schreiben können vernichtet werden, wenn nicht eine Partei oder ein Schiedsrichter schriftlich innerhalb einer vom Sekretariat gesetzten Frist die Rückgabe dieser Unterlagen verlangt. Alle durch die Rückgabe verursachten Kosten sind von der jeweiligen Partei oder dem jeweiligen Schiedsrichter zu tragen.

ARTIKEL 2

Teilnahme der Mitglieder des Gerichtshofs an ICC-Schiedsverfahren

- 1 Der Präsident und die Mitglieder des Sekretariats des Gerichtshofs dürfen weder als Schiedsrichter noch als Parteivertreter in ICC-Schiedsverfahren tätig werden.
- 2 Der Gerichtshof ernennt weder Vizepräsidenten noch Mitglieder des Gerichtshofs als Schiedsrichter. Sie können jedoch vorbehaltlich ihrer Bestätigung von einer oder mehreren Parteien oder aufgrund eines anderen seitens der Parteien vereinbarten Verfahrens als Schiedsrichter benannt werden.
- 3 Wenn der Präsident, ein Vizepräsident oder ein Mitglied des Gerichtshofs oder seines Sekretariats in irgendeiner Weise ein persönliches Interesse an einem vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahren hat, muss er den Generalsekretär sofort darüber unterrichten, sobald er Kenntnis davon erlangt hat.
- 4 Die betroffene Person darf bei der Sitzung des Gerichtshofs, bei der die Angelegenheit erörtert wird, nicht anwesend sein und darf bei Erörterungen oder Entscheidungen des Gerichtshofs nicht mitwirken.
- 5 Die betroffene Person erhält keine Informationen oder Unterlagen, die dieses Verfahren betreffen.

ARTIKEL 3

Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofs und den ICC-Nationalkomitees oder Gruppen

- 1 Die Mitglieder des Gerichtshofs sind unabhängig von den ICC-Nationalkomitees oder Gruppen, die sie zur Ernennung durch den *World Council* der ICC vorgeschlagen haben.
- 2 Sie müssen außerdem gegenüber ihren Nationalkomitees und Gruppen Vertraulichkeit über alle Informationen wahren, die einzelne Schiedsverfahren betreffen und die sie aufgrund ihrer Stellung als Mitglied des Gerichtshofs erhalten haben, sofern sie nicht vom Präsidenten, von einem von diesem ermächtigten Vizepräsidenten oder von dem Generalsekretär des Gerichtshofs gebeten werden, bestimmte Informationen an ihr Nationalkomitee oder ihre Gruppe weiterzuleiten.

ARTIKEL 4

Bildung, Beschlussfähigkeit und Entscheidungsfindung

- 1 Die Mitglieder der Ausschüsse, der Sonderausschüsse und der Ein-Personen-Ausschüsse werden vom Präsidenten aus dem Kreis der Vizepräsidenten oder der übrigen Mitglieder des Gerichtshofs ernannt. In Abwesenheit des Präsidenten oder bei dessen sonstiger Verhinderung werden sie auf Antrag des Generalsekretärs oder des stellvertretenden Generalsekretärs des Gerichtshofs von einem Vizepräsidenten ernannt.
- 2 Ausschüsse und Sonderausschüsse tagen, wenn sie von ihrem Präsidenten einberufen werden.
- 3 Der Präsident des Gerichtshofs führt den Vorsitz im Ausschuss, im Sonderausschuss und in der Vollversammlung. Ein Vizepräsident des Gerichtshofs kann als Präsident eines Ausschusses, eines Sonderausschusses oder der Vollversammlung (i) auf Ersuchen des Präsidenten oder (ii) in Abwesenheit des Präsidenten oder bei dessen sonstiger Verhinderung auf Antrag des Generalsekretärs oder des stellvertretenden Generalsekretärs des Gerichtshofs tätig werden. In Ausnahmefällen kann ein anderes Mitglied des Gerichtshofs nach demselben Verfahren als Präsident eines Ausschusses oder Sonderausschusses tätig werden.

- 4 Der Präsident des Gerichtshofs, ein Vizepräsident oder ein beliebiges Mitglied des Gerichtshofs kann in dem aus nur einem Mitglied bestehenden Ausschuss tätig werden und diesen abhalten.
- 5 Entscheidungen über die Bildung von Ausschüssen, Sonderausschüssen und Ein-Personen Ausschüssen werden dem Gerichtshof in einer der nächsten Sitzungen mitgeteilt.
- 6 Beratungen sind wirksam:
 - a) Im Ausschuss, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
 - b) Im Sonderausschuss und in der Vollversammlung, wenn mindestens sechs Mitglieder und der Präsident oder der designierte Vizepräsident anwesend sind.
- 7 Entscheidungen in Ausschüssen werden einstimmig getroffen. Wenn ein Ausschuss keine einstimmige Entscheidung treffen kann oder es bevorzugt, keine Entscheidung zu treffen, überträgt er die entsprechende Angelegenheit an einen Sonderausschuss und macht die ihm geeignet erscheinenden Vorschläge.
- 8 Beschlüsse in Sonderausschüssen und in der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten entscheidend ist.

ARTIKEL 5

Mitteilung der Gründe für Entscheidungen

- 1 Auf Antrag einer Partei teilt das Gericht die Gründe für Entscheidungen gemäß den Artikeln 6(4), 10, 12(8), 12(9), 14 und 15(2) mit.
- 2 Jeder Antrag auf Mitteilung von Gründen muss vor dem Ergehen jener Entscheidung gestellt werden, für die eine Begründung beantragt wird. Bei Entscheidungen nach Artikel 15(2) hat eine Partei ihren Antrag an den Gerichtshof zu richten, wenn sie nach Artikel 15(3) zur Stellungnahme aufgefordert wird.

- 3 In Ausnahmefällen kann der Gerichtshof beschließen, die Gründe für die oben genannten Entscheidungen nicht mitzuteilen.

ARTIKEL 6

Sekretariat des Gerichtshofs

- 1 In Abwesenheit des Generalsekretärs oder sonst auf dessen Ermächtigung hin ist der Stellvertretende Generalsekretär und/oder der *General Counsel* ermächtigt, gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 6(3), 13(2), 35(2) und 37(1) der Schiedsgerichtsordnung sowie Artikel 1(6) des Anhangs III Fälle an den Gerichtshof zu verweisen, Schiedsrichter zu bestätigen, Kopien von Schiedssprüchen zu beglaubigen, einen vorläufigen Kostenvorschuss anzufordern und die Ratenzahlung von Kostenvorschüssen zu gestatten sowie die in Artikel 37(6) vorgesehene Maßnahme zu ergreifen.
- 2 Mit Zustimmung des Gerichtshofs kann das Sekretariat Merkblätter und andere zur Information der Parteien oder Schiedsrichter bestimmte oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Schiedsverfahren notwendige Materialien herausgeben.
- 3 Büros des Sekretariats können außerhalb der Verwaltungszentrale der ICC eröffnet werden. Das Sekretariat hält eine Liste aller vom Generalsekretär benannten Büros vor. Schiedsklagen können beim Sekretariat an seinem Sitz oder bei einem seiner Büros eingereicht werden, und die Aufgaben des Sekretariats gemäß der Schiedsgerichtsordnung können von seinem Sitz oder einem seiner Büros aus entsprechend den Anweisungen des Generalsekretärs, des Stellvertretenden Generalsekretärs oder des *General Counsel* ausgeübt werden.

ARTIKEL 7

Prüfung von Schiedssprüchen

Bei der Prüfung der Entwürfe von Schiedssprüchen gemäß Artikel 34 der Schiedsgerichtsordnung berücksichtigt der Gerichtshof, soweit möglich, die am Schiedsort bestehenden zwingenden rechtlichen Anforderungen.

ARTIKEL 1

Kostenvorschuss

- 1 Für jeden Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung ist eine Registrierungsgebühr in Höhe von US\$ 5.000 zu entrichten. Der Vorschuss wird nicht zurückgezahlt und wird auf den Anteil des Klägers am Kostenvorschuss angerechnet.
- 2 Der vom Generalsekretär gemäß Artikel 37(1) der Schiedsgerichtsordnung festgesetzte vorläufige Kostenvorschuss soll im Regelfall nicht denjenigen Betrag übersteigen, der sich aus der Summe folgender Beträge errechnet: Verwaltungskosten und Minimumwert der Honorare (jeweils in Anwendung der nachstehenden Tabellen) auf der Basis des Streitwerts der Klage sowie die voraussichtlichen im Zusammenhang mit der Erstellung des Schiedsauftrags oder dem Abhalten der Verfahrensmanagementkonferenz anfallenden erstattungsfähigen Auslagen des Schiedsgerichts. Ist der Streitwert nicht beziffert, so wird der vorläufige Kostenvorschuss nach dem Ermessen des Generalsekretärs festgesetzt. Die Zahlung des Klägers wird auf seinen Anteil an dem vom Gerichtshof festgesetzten Kostenvorschuss angerechnet.
- 3 Grundsätzlich behandelt das Schiedsgericht, gemäß Artikel 37(6) der Schiedsgerichtsordnung, nur diejenigen Klagen oder Widerklagen, für die der Kostenvorschuss vollständig eingezahlt worden ist.
- 4 Der vom Gerichtshof gemäß Artikel 37(2) oder Artikel 37(4) der Schiedsgerichtsordnung festgesetzte Kostenvorschuss umfasst das Honorar des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter (im Folgenden „der Schiedsrichter“), jegliche durch das Schiedsverfahren veranlasste Auslagen des Schiedsrichters und die ICC-Verwaltungskosten.

- 5 Jede Partei hat den auf sie entfallenden Anteil am Kostenvorschuss in bar zu bezahlen. Wenn der Anteil einer Partei am Kostenvorschuss jedoch einen Betrag von US\$ 500.000 („Schwellenwert“) übersteigt, so kann die Partei für den darüber hinausgehenden Betrag eine Bankgarantie stellen. Der Gerichtshof kann den Schwellenwert jederzeit nach eigenem Ermessen ändern.
- 6 Der Generalsekretär kann eine Zahlung von Kostenvorschüssen oder von Anteilen einer Partei daran auch in Raten gestatten und dies mit Auflagen verbinden, die ihm zweckmäßig erscheinen.
- 7 Hat eine Partei ihren Anteil an dem vom Gerichtshof festgesetzten Kostenvorschuss bereits vollständig bezahlt, so kann sie den von einer säumigen Partei geschuldeten, ausstehenden Betrag gemäß Artikel 37(5) der Schiedsgerichtsordnung durch Stellung einer Bankgarantie leisten.
- 8 Wenn der Gerichtshof gemäß Artikel 37(3) der Schiedsgerichtsordnung getrennte Kostenvorschüsse festgesetzt hat, fordert das Sekretariat die Parteien auf, den ihren jeweiligen Klagen entsprechenden Betrag zu bezahlen.
- 9 Bei Festsetzung getrennter Kostenvorschüsse kann jede Partei für denjenigen Betrag eine Bankgarantie stellen, der die Hälfte des einheitlichen Kostenvorschusses übersteigt, der vorher für die gleichen Klagen und Widerklagen, die nunmehr Gegenstand der getrennten Kostenvorschüsse sind, festgesetzt war. Bei nachfolgender Erhöhung des getrennten Kostenvorschusses ist mindestens die Hälfte des zusätzlichen Betrags in bar zu bezahlen.
- 10 Das Sekretariat legt die Bedingungen für die Bankgarantien fest, die von den Parteien nach den vorstehenden Bestimmungen gestellt werden.
- 11 Wie in Artikel 37(5) der Schiedsgerichtsordnung bestimmt, kann der Kostenvorschuss jederzeit während des Schiedsverfahrens abgeändert werden, insbesondere bei Änderungen des Streitwerts oder der zu erwartenden Auslagen des Schiedsrichters sowie Entwicklungen des Schwierigkeitsgrads oder Umfangs des Schiedsverfahrens.

- 12 Bevor ein vom Schiedsgericht angeordnetes Sachverständigengutachten eingeholt werden kann, haben die Parteien oder eine der Parteien einen vom Schiedsgericht bestimmten Vorschuss zu bezahlen, der ausreichend ist, die erwarteten Kosten und Auslagen zu decken. Das Schiedsgericht ist für die Zahlung dieser Kosten und Auslagen durch die Parteien verantwortlich.
- 13 Als Kostenvorschüsse geleistete Zahlungen werden nicht verzinst, weder zugunsten der Parteien noch des Schiedsrichters.

ARTIKEL 2

Kosten und Honorare

- 1 Vorbehaltlich Artikel 38(2) der Schiedsgerichtsordnung setzt der Gerichtshof das Honorar des Schiedsrichters gemäß der nachstehenden Kostentabellen oder, wenn kein Streitwert angegeben ist, nach seinem Ermessen fest.
- 2 Bei der Festsetzung des Schiedsrichterhonorars berücksichtigt der Gerichtshof Umsicht, Effizienz und zeitlichen Aufwand des Schiedsrichters, die Komplexität der Streitigkeit und die Dauer bis zur Vorlage des Entwurfs des Schiedsspruchs, und setzt danach ein Honorar in dem sich aus der Tabelle ergebenden Rahmen oder bei besonderen Umständen (Artikel 38(2) der Schiedsgerichtsordnung) auch ein höheres oder niedrigeres Honorar als in der Kostentabelle vorgesehen fest.
- 3 Wenn eine Streitigkeit mehreren Schiedsrichtern unterbreitet wird, kann der Gerichtshof nach seinem Ermessen das Gesamthonorar bis zu einem Betrag erhöhen, der im Regelfall das Dreifache des für einen Einzelschiedsrichter vorgesehenen Betrags nicht übersteigt.
- 4 Die Honorare und Auslagen nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung werden ausschließlich vom Gerichtshof festgesetzt. Gesonderte Honorarab-sprachen zwischen Parteien und dem Schiedsrichter verstoßen gegen die Schiedsgerichtsordnung.

- 5 Der Gerichtshof setzt die ICC-Verwaltungskosten für jedes Schiedsverfahren gemäß der nachstehenden Kostentabellen oder, wenn kein Streitwert angegeben ist, nach Ermessen fest. Falls die Parteien zusätzliche Dienstleistungen vereinbart haben oder besondere Umstände vorliegen, kann der Gerichtshof die ICC-Verwaltungskosten niedriger oder höher festsetzen als in der Tabelle vorgesehen, wobei jedoch der sich aus der Tabelle ergebende Höchstbetrag im Regelfall nicht überschritten werden darf.
- 6 Der Gerichtshof kann jederzeit während des Schiedsverfahrens einen Teil der Verwaltungskosten fällig stellen, der in einem angemessenen Verhältnis zu den vom Gerichtshof und Sekretariat bereits erbrachten Leistungen steht.
- 7 Der Gerichtshof kann außerdem zusätzlich zu den sich aus der Kostentabelle ergebenden Verwaltungskosten die Zahlung weiterer Verwaltungskosten als Voraussetzung dafür verlangen, dass ein Schiedsverfahren auf Antrag beider Parteien oder auf unwidersprochenen Antrag einer Partei ruht.
- 8 Endet ein Schiedsverfahren vor Erlass eines Endschiedsspruchs, so setzt der Gerichtshof die Kosten des Verfahrens nach seinem Ermessen fest, wobei er den Verfahrensstand und andere maßgebliche Umstände berücksichtigt.
- 9 Ein von den Parteien als Kostenvorschuss gezahlter Betrag, der die vom Gerichtshof festgesetzten Kosten des Schiedsverfahrens übersteigt, wird den Parteien anteilig entsprechend den von ihnen geleisteten Zahlungen erstattet.

- 10 Wird ein Antrag gemäß Artikel 36(2) oder 36(3) der Schiedsgerichtsordnung gestellt oder erfolgt eine Zurückverweisung gemäß Artikel 36(5) der Schiedsgerichtsordnung, kann der Gerichtshof einen Vorschuss zur Deckung zusätzlicher Auslagen und Honorare des Schiedsgerichts und weiterer ICC-Verwaltungskosten festsetzen und die Übergabe eines solchen Antrags an das Schiedsgericht von der vorherigen vollständigen Bezahlung dieses Vorschusses in bar an die ICC abhängig machen. Wenn der Gerichtshof die Entscheidung des Schiedsgerichts genehmigt, setzt er nach eigenem Ermessen die Kosten des auf die Antragstellung oder Zurückverweisung folgenden Verfahrens fest; mögliche Honorare des Schiedsrichters und ICC-Verwaltungskosten sind darin enthalten.
- 11 Für Ausgaben, die in Zusammenhang mit einem Antrag nach Artikel 35(5) der Schiedsgerichtsordnung anfallen, kann das Sekretariat auch die Zahlung von Verwaltungskosten fordern, die über die in den Tabellen für die Berechnung der Verwaltungskosten genannten Beträge hinausgehen.
- 12 Falls einem Schiedsverfahren ein Verfahren gemäß den ICC-Mediations-Regeln vorgeschaltet ist, wird die Hälfte der für dieses Verfahren bezahlten ICC-Verwaltungskosten auf die ICC-Verwaltungskosten des Schiedsverfahrens angerechnet.
- 13 An den Schiedsrichter bezahlte Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.) oder andere Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf Schiedsrichterhonorare anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben zu tragen; die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter.
- 14 ICC-Verwaltungskosten enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.), andere Steuern, Gebühren oder vergleichbare Abgaben. ICC-Verwaltungskosten können sich durch jeweils anfallende MwSt., andere Steuern, Gebühren oder vergleichbare Abgaben erhöhen. Die Parteien sind verpflichtet, solche Gebühren gemäß den von der ICC ausgestellten Rechnungen zu bezahlen.

ARTIKEL 3

Tabellen für die Berechnung der Verwaltungskosten und des Schiedsrichterhonorars

- 1 Die nachstehenden Tabellen für die Berechnung der Verwaltungskosten und des Schiedsrichterhonorars sind ab dem 1. Januar 2017 für alle an oder nach diesem Datum begonnenen Schiedsverfahren anzuwenden, unabhängig davon, welche Fassung der Schiedsgerichtsordnung auf das jeweilige Schiedsverfahren anwendbar ist.
- 2 Zur Berechnung der ICC-Verwaltungskosten und des Honorars des Schiedsrichters sind die Beträge zu addieren, die sich für die einzelnen Streitwertstufen bis zur Höhe des Streitwertes nach den jeweils dafür vorgesehenen Prozentsätzen errechnen. Übersteigt der Streitwert US\$ 500 Millionen, so liegen die ICC-Verwaltungskosten pauschal beim Höchstbetrag von US\$ 150.000.
- 3 Die nachstehenden Tabellen für die Berechnung der Verwaltungskosten und des Schiedsrichterhonorars im beschleunigten Verfahren sind ab dem 1. März 2017 für alle an oder nach diesem Datum begonnenen Schiedsverfahren anzuwenden, unabhängig davon, welche Fassung der Schiedsgerichtsordnung auf das jeweilige Schiedsverfahren anwendbar ist. Wenn die Parteien gemäß Artikel 30(2) b) das beschleunigte Verfahren vereinbart haben, sind die Tabellen für das beschleunigte Verfahren anwendbar.
- 4 Alle Beträge, die vom Gerichtshof oder gemäß einem der Anhänge zur Schiedsgerichtsordnung festgesetzt werden, sind in US\$ zu zahlen, sofern dies nicht gesetzlich untersagt oder vom Gerichtshof anderweitig entschieden worden ist; in diesen Fällen kann die ICC alternative Gebührenstufen und Gebührenvereinbarungen in einer anderen Währung verwenden.

**TABELLEN FÜR DIE BERECHNUNG
DER VERWALTUNGSKOSTEN UND DES
SCHIEDSRICHTERHONORARS**

B Schiedsrichterhonorar

| Streitwert (in US-Dollar) | Honorar** | |
|---------------------------------|-----------|----------|
| | Minimum | Maximum |
| bis zu 50.000 | \$3.000 | 18,0200% |
| von 50.001 bis 100.000 | 2.6500% | 13,5680% |
| von 100.001 bis 200.000 | 1,4310% | 7,6850% |
| von 200.001 bis 500.000 | 1,3670% | 6,8370% |
| von 500.001 bis 1.000.000 | 0,9540% | 4,0280% |
| von 1.000.001 bis 2.000.000 | 0,6890% | 3,6040% |
| von 2.000.001 bis 5.000.000 | 0,3750% | 1,3910% |
| von 5.000.001 bis 10.000.000 | 0,1280% | 0,9100% |
| von 10.000.001 bis 30.000.000 | 0,0640% | 0,2410% |
| von 30.000.001 bis 50.000.000 | 0,0590% | 0,2280% |
| von 50.000.001 bis 80.000.000 | 0,0330% | 0,1570% |
| von 80.000.001 bis 100.000.000 | 0,0210% | 0,1150% |
| von 100.000.001 bis 500.000.000 | 0,0110% | 0,0580% |
| über 500.000.000 | 0,0100% | 0,0400% |

** Nur zu Veranschaulichungszwecken ist die Honorarspanne für Schiedsrichter in US-Dollar, die sich bei richtiger Berechnung aus dieser Tabelle ergibt, weiter unten auf Seite 68 aufgeführt.

A Verwaltungskosten

| Streitwert (in US-Dollar) | Verwaltungskosten* |
|--------------------------------|--------------------|
| bis zu 50.000 | \$5.000 |
| von 50.001 bis 100.000 | 1,53% |
| von 100.001 bis 200.000 | 2,72% |
| von 200.001 bis 500.000 | 2,25% |
| von 500.001 bis 1.000.000 | 1,62% |
| von 1.000.001 bis 2.000.000 | 0,788% |
| von 2.000.001 bis 5.000.000 | 0,46% |
| von 5.000.001 bis 10.000.000 | 0,25% |
| von 10.000.001 bis 30.000.000 | 0,10% |
| von 30.000.001 bis 50.000.000 | 0,09% |
| von 50.000.001 bis 80.000.000 | 0,01% |
| von 80.000.001 bis 500.000.000 | 0,0123% |
| über 500.000.000 | \$150.000 |

* Beträge ohne Mehrwertsteuer (MwSt.).

Nur zu Veranschaulichungszwecken sind die Verwaltungskosten in US-Dollar, die sich bei richtiger Berechnung aus dieser Tabelle ergeben, weiter unten auf Seite 67 aufgeführt.

TABELLEN FÜR DIE BERECHNUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN UND DES SCHIEDSRICHTERHONORARS

Streitwert A Verwaltungskosten*

| (in US-Dollar) | (in US-Dollar) |
|--------------------------------|------------------------------------|
| bis zu 50.000 | 5.000 |
| von 50.001 bis 100.000 | 5.000 + 1,53% des 50.000 üB† |
| von 100.001 bis 200.000 | 5.765 + 2,72% des 100.000 üB |
| von 200.001 bis 500.000 | 8.485 + 2,25% des 200.000 üB |
| von 500.001 bis 1.000.000 | 15.235 + 1,62% des 500.000 üB |
| von 1.000.001 bis 2.000.000 | 23.335 + 0,788% des 1.000.000 üB |
| von 2.000.001 bis 5.000.000 | 31.215 + 0,46% des 2.000.000 üB |
| von 5.000.001 bis 10.000.000 | 45.015 + 0,25% des 5.000.000 üB |
| von 10.000.001 bis 30.000.000 | 57.515 + 0,10% des 10.000.000 üB |
| von 30.000.001 bis 50.000.000 | 77.515 + 0,09% des 30.000.000 üB |
| von 50.000.001 bis 80.000.000 | 95.515 + 0,01% des 50.000.000 üB |
| von 80.000.001 bis 500.000.000 | 98.515 + 0,0123% des 80.000.000 üB |
| über 500.000.000 | 150.000 |

* Beträge ohne Mehrwertsteuer (MwSt.). Siehe Seite 66.

† übersteigenden Betrages.

**TABELLEN FÜR DIE BERECHNUNG
DER VERWALTUNGSKOSTEN UND DES
SCHIEDSRICHTERHONORARS**

B Schiedsrichterhonorar**

| Streitwert (in US-Dollar) | Minimum | Maximum |
|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| bis zu 50.000 | 3.000 | 18.0200% des Streitwerts |
| von 50.001 bis 100.000 | 3.000 + 2.6500% des 50.000 üB† | 9.010 + 13.5680% des 50.000 üB† |
| von 100.001 bis 200.000 | 4.325 + 1,4310% des 100.000 üB | 15.794 + 7,6850% des 100.000 üB |
| von 200.001 bis 500.000 | 5.756 + 1,3670% des 200.000 üB | 23.479 + 6,8370% des 200.000 üB |
| von 500.001 bis 1.000.000 | 9.857 + 0,9540% des 500.000 üB | 43.990 + 4,0280% des 500.000 üB |
| von 1.000.001 bis 2.000.000 | 14.627 + 0,6890% des 1.000.000 üB | 64.130 + 3,6040% des 1.000.000 üB |
| von 2.000.001 bis 5.000.000 | 21.517 + 0,3750% des 2.000.000 üB | 100.170 + 1,3910% des 2.000.000 üB |
| von 5.000.001 bis 10.000.000 | 32.767 + 0,1280% des 5.000.000 üB | 141.900 + 0,9100% des 5.000.000 üB |
| von 10.000.001 bis 30.000.000 | 39.167 + 0,0640% des 10.000.000 üB | 187.400 + 0,2410% des 10.000.000 üB |
| von 30.000.001 bis 50.000.000 | 51.967 + 0,0590% des 30.000.000 üB | 235.600 + 0,2280% des 30.000.000 üB |
| von 50.000.001 bis 80.000.000 | 63.767 + 0,0330% des 50.000.000 üB | 281.200 + 0,1570% des 50.000.000 üB |
| von 80.000.001 bis 100.000.000 | 73.667 + 0,0210% des 80.000.000 üB | 328.300 + 0,1150% des 80.000.000 üB |
| von 100.000.001 bis 500.000.000 | 77.867 + 0,0110% des 100.000.000 üB | 351.300 + 0,0580% des 100.000.000 üB |
| über 500.000.000 | 121.867 + 0,0100% des 500.000.000 üB | 583.300 + 0,0400% des 500.000.000 üB |

** Siehe Seite 66.

† Übersteigenden Betrages.

TABELLEN FÜR DIE BERECHNUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN UND DES SCHIEDSRICHTERHONORARS IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN

B Schiedsrichterhonorar

| Streitwert (in US-Dollar) | Honorar** | |
|---------------------------------|-----------|----------|
| | Minimum | Maximum |
| bis zu 50.000 | \$2.400 | 14,4160% |
| von 50.001 bis 100.000 | 2,1200% | 10,8544% |
| von 100.001 bis 200.000 | 1,1448% | 6,1480% |
| von 200.001 bis 500.000 | 1,0936% | 5,4696% |
| von 500.001 bis 1.000.000 | 0,7632% | 3,2224% |
| von 1.000.001 bis 2.000.000 | 0,5512% | 2,8832% |
| von 2.000.001 bis 5.000.000 | 0,3000% | 1,1128% |
| von 5.000.001 bis 10.000.000 | 0,1024% | 0,7280% |
| von 10.000.001 bis 30.000.000 | 0,0512% | 0,1928% |
| von 30.000.001 bis 50.000.000 | 0,0472% | 0,1824% |
| von 50.000.001 bis 80.000.000 | 0,0264% | 0,1256% |
| von 80.000.001 bis 100.000.000 | 0,0168% | 0,0920% |
| von 100.000.001 bis 500.000.000 | 0,0088% | 0,0464% |
| über 500.000.000 | 0,0080% | 0,0320% |

** Nur zu Veranschaulichungszwecken ist die Honorarspanne für Schiedsrichter in US-Dollar, die sich bei richtiger Berechnung aus dieser Tabelle ergibt, weiter unten auf Seite 71 aufgeführt.

A Verwaltungskosten

| Streitwert (in US-Dollar) | Verwaltungskosten* |
|--------------------------------|--------------------|
| bis zu 50.000 | \$5.000 |
| von 50.001 bis 100.000 | 1,53% |
| von 100.001 bis 200.000 | 2,72% |
| von 200.001 bis 500.000 | 2,25% |
| von 500.001 bis 1.000.000 | 1,62% |
| von 1.000.001 bis 2.000.000 | 0,788% |
| von 2.000.001 bis 5.000.000 | 0,46% |
| von 5.000.001 bis 10.000.000 | 0,25% |
| von 10.000.001 bis 30.000.000 | 0,10% |
| von 30.000.001 bis 50.000.000 | 0,09% |
| von 50.000.001 bis 80.000.000 | 0,01% |
| von 80.000.001 bis 500.000.000 | 0,0123% |
| über 500.000.000 | \$150.000 |

* Beträge ohne Mehrwertsteuer (MwSt.).

Nur zu Veranschaulichungszwecken sind die Verwaltungskosten in US-Dollar, die sich bei richtiger Berechnung aus dieser Tabelle ergeben, weiter unten auf Seite 70 aufgeführt.

TABELLEN FÜR DIE BERECHNUNG
DER VERWALTUNGSKOSTEN UND DES
SCHIEDSRICHTERHONORARS IM BESCHLEUNIGTEN
VERFAHREN

Streitwert **A Verwaltungskosten***

| (in US-Dollar) | (in US-Dollar) |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| bis zu 50.000 | 5.000 |
| von 50.001 bis 100.000 | 5.000 + 1,53% des 50.000. üB† |
| von 100.001 bis 200.000 | 5.765 + 2,72% des 100.000. üB |
| von 200.001 bis 500.000 | 8.485 + 2,25% des 200.000. üB |
| von 500.001 bis 1.000.000 | 15.235 + 1,62% des 500.000. üB |
| von 1.000.001 bis 2.000.000 | 23.335 + 0,788% des 1.000.000. üB |
| von 2.000.001 bis 5.000.000 | 31.215 + 0,46% des 2.000.000. üB |
| von 5.000.001 bis 10.000.000 | 45.015 + 0,25% des 5.000.000. üB |
| von 10.000.001 bis 30.000.000 | 57.515 + 0,10% des 10.000.000. üB |
| von 30.000.001 bis 50.000.000 | 77.515 + 0,09% des 30.000.000. üB |
| von 50.000.001 bis 80.000.000 | 95.515 + 0,01% des 50.000.000. üB |
| von 80.000.001 bis 500.000.000 | 98.515 + 0,0123% des 80.000.000. üB |
| über 500.000.000 | 150.000 |

* Beträge ohne Mehrwertsteuer (MwSt.). Siehe Seite 69.

† übersteigenden Betrages.

TABELLEN FÜR DIE BERECHNUNG DER VERWALTUNGSKOSTEN UND DES SCHIEDSRICHTERHONORARS IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN

| Streitwert | | B Schiedsrichterhonorar** | |
|---------------------------------|--|---|--|
| (in US-Dollar) | | (in US-Dollar) | |
| | Minimum | Maximum | |
| bis zu 50.000 | 2.400 | 14,4160% des Streitwerts | |
| von 50.001 bis 100.000 | 2.400 + 2,1200% des 50.000 üB ⁺ | 7.208 + 10,8544% des 50.000 üB ⁺ | |
| von 100.001 bis 200.000 | 3.460 + 1,1448% des 100.000 üB | 12.635 + 6,1480% des 100.000 üB | |
| von 200.001 bis 500.000 | 4.605 + 1,0936% des 200.000 üB | 18.783 + 5,4696% des 200.000 üB | |
| von 500.001 bis 1.000.000 | 7.886 + 0,7632% des 500.000 üB | 35.192 + 3,2224% des 500.000 üB | |
| von 1.000.001 bis 2.000.000 | 11.702 + 0,5512% des 1.000.000 üB | 51.304 + 2,8832% des 1.000.000 üB | |
| von 2.000.001 bis 5.000.000 | 17.214 + 0,3000% des 2.000.000 üB | 80.136 + 1,1128% des 2.000.000 üB | |
| von 5.000.001 bis 10.000.000 | 26.214 + 0,1024% des 5.000.000 üB | 113.520 + 0,7280% des 5.000.000 üB | |
| von 10.000.001 bis 30.000.000 | 31.334 + 0,0512% des 10.000.000 üB | 149.920 + 0,1928% des 10.000.000 üB | |
| von 30.000.001 bis 50.000.000 | 41.574 + 0,0472% des 30.000.000 üB | 188.480 + 0,1824% des 30.000.000 üB | |
| von 50.000.001 bis 80.000.000 | 51.014 + 0,0264% des 50.000.000 üB | 224.960 + 0,1256% des 50.000.000 üB | |
| von 80.000.001 bis 100.000.000 | 58.934 + 0,0168% des 80.000.000 üB | 262.640 + 0,0920% des 80.000.000 üB | |
| von 100.000.001 bis 500.000.000 | 62.294 + 0,0088% des 100.000.000 üB | 281.040 + 0,0464% des 100.000.000 üB | |
| über 500.000.000 | 97.494 + 0,0080% des 500.000.000 üB | 466.640 + 0,0320% des 500.000.000 üB | |

** Siehe Seite 69.

+ übersteigenden Betrages.

Nachfolgend werden Beispiele für Verfahrensmanagementtechniken, die vom Schiedsgericht und den Parteien zur Zeit- und Kostenkontrolle eingesetzt werden können, dargestellt. Ein angemessenes Zeit- und Kostenmanagement ist für jedes Verfahren bedeutsam. Bei wenig komplexen Fällen mit geringem Streitwert ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Zeit- und Kostenaufwand und Verfahrensgegenstand von besonderer Bedeutung.

- a) Zerteilung des Verfahrens oder Erlass eines oder mehrerer Teilschiedssprüche zu Fragen von zentraler Bedeutung, was häufig zu einer deutlichen Effizienzsteigerung führen kann.
- b) Feststellung, welche Fragen durch Absprachen zwischen den Parteien oder deren Sachverständigen entschieden werden können.
- c) Feststellung, welche Fragen ohne mündliche Beweisführung oder rechtliche Erörterung bei der mündlichen Verhandlung allein aufgrund der Aktenlage entschieden werden können.
- d) Vorlage von Dokumenten beim Urkundenbeweis:
 - (i) Aufforderung an die Parteien, Dokumente bereits zusammen mit den zugehörigen Schriftsätzen vorzulegen;
 - (ii) sofern aus Zeit- und Kostengründen angemessen, ggf. Verzicht auf Anträge auf Vorlage von Dokumenten;
 - (iii) sofern Anträge auf Vorlage von Dokumenten angemessen erscheinen, Begrenzung solcher Anträge auf Dokumente oder Kategorien von Dokumenten, die für den Ausgang des Falles relevant und wesentlich sind;
 - (iv) Festsetzung angemessener Fristen für die Vorlage von Dokumenten;
 - (v) Verwendung einer Liste zur Vorlage von Dokumenten zur Vereinfachung der Entscheidung von Fragen in Bezug auf die Vorlage von Dokumenten.

- e) Begrenzung von Länge und Inhalt von Schriftsätzen und schriftlicher und mündlicher Beweisführung (bei Tatsachenzugehen und Sachverständigen), um Wiederholungen zu vermeiden und eine Konzentration auf die zentralen Fragen zu ermöglichen.
- f) Einsatz von Telefon- oder Videokonferenzen für Verhandlungen zu Verfahrensfragen und andere Verhandlungen, bei denen eine persönliche Anwesenheit nicht erforderlich ist; Einsatz von Informationstechnologie, die eine Online-Kommunikation zwischen den Parteien, dem Schiedsgericht und dem Sekretariat des Gerichtshofs ermöglicht.
- g) Organisation einer ersten Besprechung mit dem Schiedsgericht vor der mündlichen Verhandlung, bei welcher die Vorbereitungen für die Verhandlung diskutiert und abgesprochen werden können und das Schiedsgericht gegenüber den Parteien die Fragen bezeichnen kann, die seiner Einschätzung nach Schwerpunkt der mündlichen Verhandlung sein sollten.
- h) Vergleichsweise Beilegung von Streitigkeiten:
 - (i) Ermutigung der Parteien, die Beilegung der Streitigkeit ganz oder teilweise im Vergleichswege zu versuchen, entweder durch Verhandlungen oder durch eine beliebige Form gütlicher Streitbeilegung, wie beispielsweise Mediation nach den ICC-Mediations-Regeln.
 - (ii) Bei entsprechender Vereinbarung zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht kann das Schiedsgericht Schritte unternehmen, um eine Beilegung der Streitigkeit im Vergleichswege zu erleichtern, soweit mit allen Mitteln darauf hingewirkt wird, dass die Vollstreckbarkeit eines späteren Schiedsspruchs gesichert ist.

Weitere Techniken sind in der ICC-Publikation mit dem Titel „Controlling Time and Costs in Arbitration“ (Zeit- und Kostenkontrolle im Schiedsverfahren) beschrieben.

ARTIKEL 1

Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen

- 1 Wenn eine Partei einen Eilschiedsrichter gemäß Artikel 29 der ICC-Schiedsgerichtsordnung (die „Schiedsgerichtsordnung“) anrufen will, so hat sie ihren Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen (der „Antrag“) beim Sekretariat, in einem beliebigen der in der Geschäftsordnung des Gerichtshofs im Anhang II zur Schiedsgerichtsordnung angegebenen Büros, einzureichen.
- 2 Der Antrag muss in einer solchen Anzahl von Exemplaren eingereicht werden, dass jede Partei, der Eilschiedsrichter und das Sekretariat je ein Exemplar erhalten, wenn die Partei, die den Antrag einreicht, dessen Übermittlung gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben oder Kurier beantragt.
- 3 Der Antrag enthält die folgenden Angaben:
 - a) vollständigen Namen, Rechtsform, Adresse und sonstige Kontaktdaten jeder der Parteien;
 - b) vollständigen Namen, Adressen und sonstige Kontaktdaten der Vertreter des Antragstellers;
 - c) Darstellung der antragsbegründenden Umstände sowie der zugrundeliegenden Streitigkeit, die Gegenstand des Schiedsverfahrens sind oder werden sollen;
 - d) Darlegung der beantragten Eilmaßnahmen;
 - e) die Gründe, warum der Antragsteller dringende vorläufige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen benötigt, die nicht bis zur Bildung eines Schiedsgerichts warten können;
 - f) einschlägige Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere die Schiedsvereinbarung;
 - g) Vereinbarungen zum Schiedsort, zu den anwendbaren Rechtsregeln oder zur Verfahrenssprache;
 - h) Nachweis der Zahlung des gemäß Artikel 7(1) dieses Anhangs zu zahlenden Betrags; und

- i) soweit vorliegend, die von einer der Parteien des Eilschiedsrichterverfahrens vor Antragstellung beim Sekretariat eingereichte Schiedsklage und sonstiges Vorbringen in Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Streitigkeit.

Dem Antrag können weitere Dokumente oder Informationen beigefügt werden, soweit der Antragsteller es für geboten hält oder soweit diese zu einer effizienten Prüfung des Antrags beitragen können.

- 4 Der Antrag ist in der Sprache des Schiedsverfahrens zu fassen, sofern diese zwischen den Parteien vereinbart ist; oder, falls die Parteien keine derartige Vereinbarung getroffen haben, in der Sprache der Schiedsvereinbarung.
- 5 Sofern und soweit der Präsident des Gerichtshofs (der „Präsident“) aufgrund der in dem Antrag mitgeteilten Informationen zu dem Ergebnis kommt, dass im Hinblick auf Artikel 29(5) und Artikel 29(6) der Schiedsgerichtsordnung die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren Anwendung finden, übermittelt das Sekretariat dem Antragsgegner ein Exemplar des Antrags mit allen ihm beigefügten Dokumenten. Sofern und soweit der Präsident zu einem anderen Ergebnis kommt, unterrichtet das Sekretariat die Parteien, dass kein Eilschiedsrichterverfahren im Hinblick auf einige oder sämtliche Parteien stattfindet und übermittelt ihnen ein Exemplar des Antrags zu Informationszwecken.
- 6 Der Präsident beendet das Eilschiedsrichterverfahren, sofern innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrags beim Sekretariat keine Schiedsklage beim Sekretariat eingegangen ist; es sei denn, der Eilschiedsrichter bestimmt, dass eine längere Frist erforderlich sei.

ARTIKEL 2

Ernennung des Eilschiedsrichters; Übergabe der Schiedsverfahrensakten

- 1 Die Ernennung eines Eilschiedsrichters durch den Präsidenten erfolgt so schnell wie möglich, normalerweise innerhalb von zwei Tagen nach Eingang des Antrags beim Sekretariat.
- 2 Ein Eilschiedsrichter wird nicht ernannt, nachdem die Schiedsverfahrensakten gemäß Artikel 16 der Schiedsgerichtsordnung an das Schiedsgericht übergeben worden sind. Ein zuvor bereits ernannter Eilschiedsrichter bleibt für die Dauer des in Artikel 6(4) dieses Anhangs vorgesehenen Zeitraums zur Entscheidung befugt.
- 3 Nach Ernennung des Eilschiedsrichters unterrichtet das Sekretariat die Parteien und übergibt die Akten dem Eilschiedsrichter. Danach erfolgen alle schriftlichen Mitteilungen der Parteien unmittelbar an den Eilschiedsrichter; weitere Exemplare gehen an jede andere Partei und das Sekretariat. Das Sekretariat erhält auch Kopien aller schriftlicher Mitteilungen des Eilschiedsrichters an die Parteien.
- 4 Jeder Eilschiedsrichter muss unparteiisch und von den an der Streitigkeit beteiligten Parteien unabhängig sein und bleiben.
- 5 Jede Person, die als Eilschiedsrichter vorgeschlagen wird, muss vor ihrer Ernennung eine Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Die Parteien erhalten vom Sekretariat jeweils eine Kopie dieser Erklärung.
- 6 Ein Eilschiedsrichter kann nicht als Schiedsrichter in einem Schiedsverfahren über die Streitigkeit tätig werden, die den Anlass für den Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen bildet.

ARTIKEL 3

Ablehnung von Schiedsrichtern im Eilverfahren

- 1 Ein Antrag auf Ablehnung eines Eilschiedsrichters muss innerhalb von drei Tagen erfolgen, nachdem die Partei, die den Antrag auf Ablehnung stellt, von der Ernennung benachrichtigt wurde oder, falls sie erst nach der Benachrichtigung von der Ernennung Kenntnis von den Tatsachen und Umständen erhalten hat, innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung.
- 2 Der Antrag wird vom Gerichtshof entschieden, nachdem das Sekretariat dem betroffenen Eilschiedsrichter und der oder den anderen Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben hat.

ARTIKEL 4

Ort des Eilschiedsrichterverfahrens

- 1 Sofern die Parteien den Ort des Schiedsverfahrens vereinbart haben, ist dieser der Ort des Eilschiedsrichterverfahrens. Falls die Parteien keine Vereinbarung dazu getroffen haben, bestimmt der Präsident den Ort des Eilschiedsrichterverfahrens; die Bestimmung des Ortes des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 18(1) der Schiedsgerichtsordnung bleibt davon unberührt.
- 2 Verhandlungen vor dem Einzelschiedsrichter können an einem vom Eilschiedsrichter für geeignet gehaltenen Ort als Treffen in Person, per Videokonferenz, Telefon oder mit ähnlichen Kommunikationsmitteln geführt werden.

ARTIKEL 5

Verfahren

- 1 Der Eilschiedsrichter erstellt so schnell wie möglich, normalerweise innerhalb von zwei Tagen nach Übergabe der Akten gemäß Artikel 2(3) dieses Anhangs an ihn, einen Verfahrenskalender für das Eilverfahren.
- 2 Der Eilschiedsrichter führt das Verfahren in der Art und Weise und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Antrags so, wie er es für sachdienlich hält. In jedem Fall handelt der Eilschiedsrichter fair und unparteiisch und stellt sicher, dass jede Partei ausreichend Gelegenheit erhält, zur Sache vorzutragen.

ARTIKEL 6

Beschluss

- 1 Gemäß Artikel 29(2) der Schiedsgerichtsordnung ergeht die Entscheidung des Eilschiedsrichters in Form eines Beschlusses (der „Beschluss“).
- 2 In dem Beschluss bestimmt der Eilschiedsrichter, ob der Antrag gemäß Artikel 29(1) der Schiedsgerichtsordnung zulässig ist und ob der Eilschiedsrichter zur Anordnung von Eilmaßnahmen zuständig ist.
- 3 Der Beschluss ergeht schriftlich unter Angabe der Gründe sowie mit Datum und Unterschrift des Eilschiedsrichters.
- 4 Der Beschluss ergeht spätestens 15 Tage nach Übergabe der Akten gemäß Artikel 2(3) dieses Anhangs an den Eilschiedsrichter. Der Präsident kann diese Frist auf begründeten Antrag des Eilschiedsrichters oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.
- 5 Innerhalb der gemäß Artikel 6(4) dieses Anhangs ermittelten Frist stellt der Eilschiedsrichter den Beschluss den Parteien, mit Kopie an das Sekretariat, in einer der nach Artikel 3(2) der Schiedsgerichtsordnung zulässigen Formen der Mitteilung zu, die nach Einschätzung des Eilschiedsrichters unverzüglichem Empfang gewährleistet.

- 6 Der Beschluss verliert seine Verbindlichkeit für die Parteien mit
 - a) Einstellung des Eilschiedsrichterverfahren durch den Präsidenten gemäß Artikel 1(6) dieses Anhangs;
 - b) Stattgabe eines Ablehnungsantrags gegen den Eilschiedsrichter durch den Gerichtshof gemäß Artikel 3 dieses Anhangs;
 - c) Erlass des Endschiedsspruchs durch das Schiedsgericht, sofern nicht vom Schiedsgericht ausdrücklich anders entschieden; oder mit
 - d) Rücknahme der gesamten Klage oder Beendigung des Schiedsverfahrens vor Erlass eines Endschiedsspruchs.
- 7 Der Eilschiedsrichter kann den Beschluss von der Erfüllung von seiner Auffassung nach geeigneten Bedingungen, beispielsweise der Stellung einer angemessenen Sicherheit, abhängig machen.
- 8 Auf begründeten Antrag einer Partei vor Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht gemäß Artikel 16 der Schiedsgerichtsordnung kann der Eilschiedsrichter den Beschluss ändern, in seiner Wirkung beenden oder aufheben.

ARTIKEL 7

Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens

- 1 Der Antragsteller hat einen Betrag in Höhe von US\$ 40.000 zu entrichten, der sich aus US\$ 10.000 für die ICC-Verwaltungskosten und US\$ 30.000 für Honorar und Auslagen des Eilschiedsrichters zusammensetzt. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 1(5) dieses Anhangs wird der Antrag erst zugestellt, wenn die Zahlung von US\$ 40.000 beim Sekretariat eingeht.
- 2 In jedem Stadium des Eilschiedsrichterverfahrens kann der Präsident entscheiden, das Honorar des Eilschiedsrichters oder die ICC-Verwaltungskosten zu erhöhen, unter anderem im Hinblick auf Eigenschaften des Falles und der Art und Weise der Arbeit des Eilschiedsrichters, des Gerichtshofs, des Präsidenten und des Sekretariats. Wenn die Partei, die den Antrag eingereicht hat, die erhöhten Kosten nicht innerhalb der vom Sekretariat bestimmten Frist zahlt, gilt der Antrag als zurückgezogen.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DER ICC
ANHANG V
EILSCHIEDSRICHTERVERFAHRENSORDNUNG

- 3 Der Eilschiedsrichter setzt in seinem Beschluss die Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens fest und entscheidet, welche der Parteien die Kosten zu tragen hat oder in welchem Verhältnis sie verteilt werden sollen.
- 4 Zu den Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens gehören die ICC-Verwaltungskosten, Honorar und Auslagen des Eilschiedsrichters und die angemessenen, bei den Parteien für das Eilschiedsrichterverfahren angefallenen Rechtsverfolgungs- und sonstigen Kosten.
- 5 Falls das Eilschiedsrichterverfahren gemäß Artikel 1(5) dieses Anhangs nicht stattfindet oder falls es aus anderen Gründen vor Beschlussfassung beendet wird, setzt der Präsident fest, welcher Betrag gegebenenfalls an den Antragsteller zurückzuerstatten ist. Ein Betrag von US\$ 5.000 für ICC-Verwaltungskosten wird in jedem Fall einbehalten.

ARTIKEL 8

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Der Präsident kann alle verfahrensrechtlichen Fragen zum Eilschiedsrichterverfahren, die in diesem Anhang nicht ausdrücklich geregelt sind, nach eigenem Ermessen entscheiden.
- 2 In Abwesenheit des Präsidenten oder sonst auf dessen Ermächtigung hin kann einer der Vizepräsidenten des Gerichtshofs Entscheidungen für den Präsidenten treffen.
- 3 In allen Angelegenheiten betreffend das Eilschiedsrichterverfahren, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang geregelt sind, handeln der Gerichtshof, der Präsident und der Eilschiedsrichter nach Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsordnung und dieses Anhangs.

ARTIKEL 1

Anwendung der Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren

- 1 Soweit Artikel 30 der ICC-Schiedsgerichtsordnung („Schiedsgerichtsordnung“) und dieser Anhang VI keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ist die Schiedsgerichtsordnung auf ein unter der Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden.
- 2 Der in Artikel 30(2) a) der Schiedsgerichtsordnung erwähnte Grenzwert beträgt:
 - a) US\$ 2.000.000, wenn die Schiedsvereinbarung gemäß der Schiedsgerichtsordnung am oder nach dem 1. März 2017 und vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossen wurde; oder
 - b) US\$ 3.000.000, wenn die Schiedsvereinbarung gemäß der Schiedsgerichtsordnung am oder nach dem 1. Januar 2021 abgeschlossen wurde.
- 3 Unter Vorbehalt von Artikel 30(3) der Schiedsgerichtsordnung teilt das Sekretariat den Parteien nach Eingang der Klageantwort gemäß Artikel 5 der Schiedsgerichtsordnung oder nach Ablauf der Frist zur Einreichung derselben oder zu jedem maßgeblichen späteren Zeitpunkt mit, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren im betreffenden Fall Anwendung finden.
- 4 Der Gerichtshof kann jederzeit während des Schiedsverfahrens von sich aus oder auf Antrag einer Partei und nach Anhörung des Schiedsgerichts und der Parteien entscheiden, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren im betreffenden Fall keine Anwendung mehr finden sollen. In diesem Fall bleibt das Schiedsgericht im Amt, es sei denn der Gerichtshof hält es für sachdienlich, dieses zu ersetzen oder seine Zusammensetzung zu ändern.

ARTIKEL 2

Bildung des Schiedsgerichts

- 1 Der Gerichtshof kann ungeachtet einer gegenteiligen Bestimmung in der Schiedsvereinbarung einen Einzelschiedsrichter ernennen.
- 2 Die Parteien können den Einzelschiedsrichter binnen einer vom Sekretariat anzusetzenden Frist benennen. Mangels einer solchen Benennung wird der Einzelschiedsrichter in möglichst kurzer Zeit durch den Gerichtshof ernannt.

ARTIKEL 3

Verfahren

- 1 Artikel 23 der Schiedsgerichtsordnung findet keine Anwendung auf ein unter der Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren durchgeführtes Schiedsverfahren.
- 2 Nachdem das Schiedsgericht gebildet worden ist, kann eine Partei neue Ansprüche nur geltend machen, soweit das Schiedsgericht diese zugelassen hat. Das Schiedsgericht berücksichtigt dabei die Art der neuen Ansprüche, den Stand des Schiedsverfahrens, die Kostenfolgen und andere maßgebliche Umstände.
- 3 Die gemäß Artikel 24 der Schiedsgerichtsordnung einberufene Verfahrensmanagementkonferenz findet spätestens 15 Tage nach Übergabe der Akten an das Schiedsgericht statt. Der Gerichtshof kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.
- 4 Das Schiedsgericht kann nach eigenem Ermessen alle Verfahrensmaßnahmen ergreifen, die es für angemessen hält. Insbesondere kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien entscheiden, Anträge auf Vorlage von Dokumenten nicht zuzulassen oder die Anzahl, die Länge und den Inhalt der Schriftsätze und der schriftlichen Beweisführung (bei Tatsachenzugehen und Sachverständigen) zu begrenzen.

- 5 Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien den Fall allein aufgrund der Aktenlage, ohne mündliche Verhandlung und ohne Befragung von Zeugen oder Sachverständigen, entscheiden.

ARTIKEL 4

Schiedsspruch

- 1 Das Schiedsgericht muss seinen Schiedsspruch binnen sechs Monaten nach der Verfahrensmanagementkonferenz erlassen. Der Gerichtshof kann die Frist gemäß Artikel 31(2) der Schiedsgerichtsordnung verlängern.
- 2 Das Honorar des Schiedsgerichts wird gemäß den in Anhang III abgedruckten Tabellen für die Berechnung der Verwaltungskosten und des Schiedsrichterhonorars im beschleunigten Verfahren festgesetzt.

ARTIKEL 5

Allgemeine Bestimmung

In allen Angelegenheiten betreffend das beschleunigte Verfahren, die nicht ausdrücklich in diesem Anhang geregelt sind, handeln der Gerichtshof und das Schiedsgericht nach Sinn und Zweck der Schiedsgerichtsordnung und dieses Anhangs.

SCHIEDSKLAUSELN

Parteien, die die Schiedsgerichtsbarkeit der ICC in Anspruch nehmen wollen, wird empfohlen, die folgende Musterklausel in ihre Verträge aufzunehmen:

Musterschiedsklausel der ICC

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Es ist den Parteien unbenommen, die Klausel ihrer speziellen Situation anzupassen. Beispielsweise sieht die ICC-Schiedsgerichtsordnung grundsätzlich einen Einzelschiedsrichter vor. Die Parteien können jedoch die Anzahl von Schiedsrichtern abweichend festlegen. Ebenso mag es für sie wünschenswert sein, Ort und Sprache des Schiedsverfahrens zu regeln und das auf die Sachentscheidung anwendbare Recht zu bestimmen. Die ICC-Schiedsgerichtsordnung schränkt die Parteien nicht in ihrer freien Wahl hinsichtlich Ort und Sprache des Schiedsverfahrens und des auf den Vertrag anwendbaren Rechts ein.

Unter allen Umständen ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, bei der Abfassung der Klausel Mehrdeutigkeiten zu vermeiden. Unklare Formulierungen haben Unsicherheit und Verzögerungen zur Folge und können das Streitbeilegungsverfahren behindern oder sogar ganz in Frage stellen.

Parteien sollten alle Gesichtspunkte bedenken, die die Durchsetzbarkeit der jeweiligen Klausel nach geltendem Recht möglicherweise beeinträchtigen können. So sollten sie beispielsweise zwingende Vorschriften berücksichtigen, die am Ort des Schiedsverfahrens oder am voraussichtlichen Ort der Vollstreckung des Schiedsspruchs gelten.

ICC-Schiedsgerichtsverfahren ohne Eilschiedsrichter

Wenn nach dem Willen der Parteien die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren nicht anwendbar sein sollen, müssen sich die Parteien ausdrücklich gegen deren Anwendbarkeit entscheiden, indem sie die folgende Bestimmung zu obiger Klausel hinzufügen:

Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung.

Beschleunigtes Schiedsverfahren

Die ICC-Schiedsgerichtsordnung bietet ein beschleunigtes Verfahren für Fälle mit tieferen Streitwerten. Wenn die Parteien die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren ausschließen möchten, müssen sie dies ausdrücklich vereinbaren, indem sie der obigen Schiedsklausel folgende Bestimmung beifügen:

Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden keine Anwendung.

Parteien, die das beschleunigte Verfahren auch in Fällen mit einem höheren Streitwert nutzen möchten, sollten dies ausdrücklich vereinbaren, indem sie folgende Bestimmung zur obigen Schiedsklausel hinzufügen:

Die Parteien vereinbaren gemäß Artikel 30(2) b) der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, dass die Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren unabhängig vom Streitwert Anwendung findet.

Wenn die Parteien die Obergrenze für die Anwendung der Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren gegenüber dem in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Grenzwert erhöhen möchten, sollte die folgende Bestimmung zur obigen Schiedsklausel hinzugefügt werden:

Die Parteien vereinbaren gemäß Artikel 30(2) b) der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, dass die Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren Anwendung findet, sofern der Streitwert im Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Artikel 1(3) der Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren den Betrag von US\$ [Betrag] nicht übersteigt.

Musterschiedsklausel der ICC ohne Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die in dem Schiedsverfahren erlassenen Schiedssprüche und Prozessleitenden Verfügungen werden nicht veröffentlicht.

Mehrstufige Streitbeilegungsklauseln

Die ICC-Schiedsgerichtsbarkeit kann als Forum zur endgültigen Streitbeilegung nach dem Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung dienen. Parteien, die in ihre Verträge eine gestaffelte Streitbeilegungsklausel aufnehmen möchten, die eine Kombination von Schiedsverfahren und Mediation der ICC vorsieht, werden auf die Mustermediationsklauseln der ICC verwiesen (vgl. Seiten 102-106).

Anderweitige Kombinationen von ICC-Dienstleistungen sind ebenfalls möglich. So kann die Schiedsgerichtsbarkeit beispielsweise vorgesehen werden, wenn ein Dispute Board oder ein Sachverständigenverfahren nicht zu einer Beilegung der Streitigkeit geführt hat. Ebenso können Parteien im Rahmen eines ICC-Schiedsverfahrens das internationale Zentrum für ADR der ICC beauftragen, einen Sachverständigen als Gutachter vorzuschlagen.

Musterklauseln für diese und weitere Kombinationen von ICC-Streitbeilegungsverfahren sind in mehreren Sprachen unter **<https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/>** erhältlich.

MEDIATIONS-REGELN

**Mediations-Regeln der Internationalen
Handelskammer (ICC)**

Gültig ab 1. Januar 2014



ARTIKEL 1

Einführende Bestimmungen

- 1 Die Mediations-Regeln (die „Regeln“) der Internationalen Handelskammer (die „ICC“) werden vom Internationalen ADR-Zentrum der ICC (das „Zentrum“) verwaltet. Das Zentrum ist eine selbständige Institution innerhalb der ICC.
- 2 Die Regeln sehen die Ernennung eines neutralen Dritten (der „Mediator“) vor, der die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützt.
- 3 Gemäß den Regeln kommt eine Mediation zur Anwendung, sofern nicht die Parteien vor Bestätigung oder Ernennung des Mediators oder mit Einverständnis des Mediators eine andere Streitbeilegungsmethode oder eine Kombination von Streitbeilegungsmethoden wählen. Der Begriff „Mediation“ gemäß den Regeln ist so zu verstehen, dass er auch solche Streitbeilegungsmethode(n) umfasst. Der Begriff „Mediator“ umfasst auch jeden neutralen Dritten, der solche Streitbeilegungsmethode(n) anwendet. Unabhängig von der jeweiligen Streitbeilegungsmethode meint der in den Regeln verwendete Begriff „Verfahren“ den Prozess, der mit dessen Einleitung gemäß den Regeln beginnt und der mit der Beendigung gemäß den Regeln zu Ende kommt.
- 4 Die Regeln können durch Vereinbarungen aller Parteien abgeändert werden. Das Zentrum behält sich jedoch vor, ein Verfahren nicht zu verwalten, sofern nach Ermessen des Zentrums eine solche Abänderung dem Sinn und Zweck der Regeln nicht entspricht. Nach Bestätigung oder Ernennung des Mediators bedarf jede Abänderung der Regeln auch der Zustimmung des Mediators.
- 5 Das Zentrum ist die einzige Institution, die zur Verwaltung von Verfahren gemäß den Regeln befugt ist.

ARTIKEL 2

Einleitung des Verfahrens bei Bestehen einer Vereinbarung über die Anwendung der Regeln

- 1 Wenn die Parteien vereinbart haben, ihre Streitigkeit den Regeln zu unterwerfen, muss die Partei bzw. müssen die Parteien, die eine Mediation gemäß den Regeln einleiten möchte(n), einen schriftlichen Antrag (der „Antrag“) an das Zentrum richten, der folgende Angaben enthalten muss:
- a) Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie alle anderweitigen Kontaktdaten der Parteien und ihrer Vertreter;
 - b) eine Darstellung der Streitigkeit und, soweit möglich, eine Angabe des Streitwerts;
 - c) eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung, statt Mediation eine andere Streitbeilegungsmethode anzuwenden, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen Vorschlag der antragstellenden Partei auf Anwendung einer solchen anderen Streitbeilegungsmethode;
 - d) eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung über Fristen zur Durchführung der Mediation, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen entsprechenden Vorschlag;
 - e) eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung über die Sprache(n) der Mediation, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen entsprechenden Vorschlag;
 - f) eine gegebenenfalls bestehende Vereinbarung über den Ort für persönliche Zusammentreffen, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen entsprechenden Vorschlag;
 - g) den Namen eines gegebenenfalls von allen Parteien gemeinsam benannten Mediators, oder bei Fehlen einer gemeinsamen Benennung, eine Vereinbarung aller Parteien über die Eigenschaften eines vom Zentrum zu ernennenden Mediators, oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, einen Vorschlag hinsichtlich der Eigenschaften des Mediators;
 - h) eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung, auf die sich der Antrag stützt.

MEDIATIONS-REGELN DER ICC

- 2 Mit dem Antrag muss die antragstellende Partei bzw. müssen die antragstellenden Parteien die Registrierungsgebühr gemäß dem zur Zeit des Antrags geltenden Anhang entrichten.
- 3 Die antragstellende Partei muss bzw. die antragstellenden Parteien müssen gleichzeitig eine Kopie des Antrags an alle weiteren Parteien senden, sofern der Antrag nicht von allen Parteien gemeinsam gestellt wird.
- 4 Das Zentrum bestätigt den Parteien den Erhalt des Antrags und der Registrierungsgebühr schriftlich.
- 5 Bei Bestehen einer Vereinbarung über die Anwendung der Regeln gilt der Tag des Antragseingangs beim Zentrum in jeder Hinsicht als Zeitpunkt des Verfahrensbeginns.
- 6 Haben die Parteien vereinbart, dass die Frist zur Streitbeilegung gemäß den Regeln mit der Antragseinbringung beginnt, gilt, nur für die Bestimmung des Fristbeginns, der Antrag als an dem Tag eingebracht, an dem das Zentrum den Erhalt des Antrags oder der Registrierungsgebühr bestätigt, wobei das jeweils spätere Datum maßgeblich ist.

ARTIKEL 3

Einleitung des Verfahrens ohne vorherige Vereinbarung über die Anwendung der Regeln

- 1 Fehlt eine Parteivereinbarung über die Anwendung der Regeln, kann jede Partei, die einer anderen Partei ein Verfahren gemäß den Regeln vorschlagen möchte, beim Zentrum einen schriftlichen Antrag mit den Angaben nach Artikel 2(1)(a)–(g) einbringen. Nach Empfang eines solchen Antrags informiert das Zentrum alle anderen Parteien über den Vorschlag und kann die Parteien bei der Abwägung des Vorschlags unterstützen.
- 2 Mit dem Antrag muss die antragstellende Partei bzw. müssen die antragstellenden Parteien die Registrierungsgebühr gemäß dem zur Zeit des Antrags geltenden Anhang entrichten.
- 3 Sofern die Parteien eine Vereinbarung treffen, ihre Streitigkeit den Regeln zu unterwerfen, beginnt das Verfahren an dem Tag, an dem das Zentrum den Parteien die Vereinbarung schriftlich bestätigt.

- 4 Sofern die Parteien binnen 15 Tagen nach Empfang des Antrags durch das Zentrum oder nach Ablauf einer vom Zentrum in angemessener Weise verlängerten Frist keine Vereinbarung treffen, ihre Streitigkeit den Regeln zu unterwerfen, wird kein Verfahren eingeleitet.

ARTIKEL 4

Ort und Sprache(n) der Mediation

- 1 Falls die Parteien keine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, kann das Zentrum den Ort für persönliche Zusammentreffen zwischen Mediator und Parteien bestimmen oder den Mediator dazu einladen, dies nach seiner Bestätigung oder Ernennung zu tun.
- 2 Falls die Parteien keine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, kann das Zentrum die Sprache(n) der Mediation bestimmen oder den Mediator dazu einladen, dies nach seiner Bestätigung oder Ernennung zu tun.

ARTIKEL 5

Auswahl des Mediators

- 1 Die Parteien können gemeinsam einen Mediator zur Bestätigung durch das Zentrum benennen.
- 2 Erfolgt keine gemeinsame Benennung eines Mediators durch die Parteien, ernennt das Zentrum nach Rücksprache mit den Parteien einen Mediator oder schlägt den Parteien eine Liste von Mediatoren vor. Die Parteien können gemeinsam einen Mediator aus dieser Liste zur Bestätigung durch das Zentrum benennen. Ansonsten ernennt das Zentrum einen Mediator.

MEDIATIONS-REGELN DER ICC

- 3 Jede Person, die als Mediator vorgeschlagen wird, muss vor ihrer Ernennung oder Bestätigung eine Erklärung über die Annahme des Amtes, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Der künftige Mediator muss dem Zentrum schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein könnten, bei den Parteien Zweifel an seiner Unabhängigkeit entstehen zu lassen, sowie sämtliche Umstände, die nicht unerhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit des Mediators aufwerfen könnten. Das Zentrum leitet diese Information schriftlich an die Parteien weiter und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.
- 4 Bei der Bestätigung oder Ernennung des Mediators berücksichtigt das Zentrum die Staatsangehörigkeit, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, Qualifikationen, Erfahrungen und gegebenenfalls weitere Eigenschaften der betreffenden Person sowie die Verfügbarkeit und Fähigkeit der betreffenden Person, die Mediation in Übereinstimmung mit den Regeln durchzuführen.
- 5 Ernennet das Zentrum einen Mediator, erfolgt dies entweder auf Vorschlag eines ICC-Nationalkomitees oder einer ICC-Gruppe oder anderweitig. Das Zentrum hat alle vernünftigen Anstrengungen zu unternehmen, einen Mediator zu ernennen, der die gegebenenfalls von allen Parteien vereinbarten Eigenschaften aufweist. Falls sich eine Partei gegen den vom Zentrum ernannten Mediator ausspricht und ihre Einwendung samt Begründung binnen 15 Tagen ab Erhalt der Mitteilung seiner Ernennung dem Zentrum und allen anderen Parteien schriftlich mitteilt, hat das Zentrum einen anderen Mediator zu ernennen.
- 6 Bei Einverständnis aller Parteien können die Parteien gemäß den Regeln mehrere Mediatoren benennen oder das Zentrum beauftragen, mehrere Mediatoren zu ernennen. In geeigneten Fällen kann das Zentrum den Parteien die Bestellung mehrerer Mediatoren vorschlagen.

ARTIKEL 6

Honorare und Kosten

- 1 Mit dem Antrag muss die nicht erstattungsfähige Registrierungsgebühr wie im Anhang festgelegt gemäß Artikel 2(2) oder Artikel 3(2) der Regeln entrichtet werden. Ein Antrag wird erst bearbeitet, wenn die Registrierungsgebühr bezahlt worden ist.
- 2 Nach Empfang des Antrags gemäß Artikel 3 kann das Zentrum die antragstellende Partei auffordern, einen Vorschuss zu bezahlen, der die Verwaltungskosten des Zentrums deckt.
- 3 Nach Beginn des Verfahrens wird das Zentrum die Parteien zur Zahlung eines Vorschusses oder mehrerer Vorschüsse zur Deckung der Verwaltungskosten des Zentrums sowie der Honorare und Auslagen des Mediators, wie im Anhang festgelegt, auffordern.
- 4 Sollte ein angeforderter Vorschuss nicht bezahlt werden, kann das Zentrum das Verfahren gemäß den Regeln aussetzen oder beenden.
- 5 Bei Beendigung des Verfahrens setzt das Zentrum die Gesamtkosten des Verfahrens fest und erstattet den Parteien etwaige zu viel gezahlte Beträge oder stellt den Parteien etwaige gemäß den Regeln ausstehende Beträge in Rechnung.
- 6 In Verfahren, die gemäß den Regeln begonnen haben, werden alle angeforderten Vorschüsse und festgesetzten Kosten zu gleichen Teilen von den Parteien getragen, sofern von ihnen nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Jeder Partei steht jedoch für den Fall, dass eine andere Partei ihren Anteil nicht bezahlt hat, frei, ausstehende Vorschüsse und Kosten zu bezahlen.
- 7 Sonstige Auslagen einer Partei sind von dieser selbst zu tragen, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

ARTIKEL 7

Durchführung der Mediation

- 1 Der Mediator und die Parteien erörtern unverzüglich die Art und Weise der Durchführung der Mediation.
- 2 Nach dieser Erörterung teilt der Mediator den Parteien unverzüglich schriftlich mit, wie die Mediation durchgeführt werden soll. Mit der Vereinbarung, eine Streitigkeit den Regeln zu unterwerfen, verpflichtet sich jede Partei, an dem Verfahren mindestens bis zum Empfang der vorgenannten schriftlichen Mitteilung oder bis zu einer früheren Beendigung des Verfahrens nach Artikel 8(1) der Regeln teilzunehmen.
- 3 In der Gestaltung und Durchführung der Mediation hat sich der Mediator von den Wünschen der Parteien leiten zu lassen und sie fair und unparteiisch zu behandeln.
- 4 Alle Parteien haben während der gesamten Mediation gewissenhaft und aufrichtig zu handeln.

ARTIKEL 8

Beendigung des Verfahrens

- 1 Verfahren, die gemäß den Regeln begonnen wurden, enden nach schriftlicher Bestätigung des Zentrums an die Parteien über die Verfahrensbeendigung nach Eintritt eines der folgenden Umstände, wobei der zeitlich früheste maßgeblich ist:
 - a) die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung durch die Parteien;
 - b) die schriftliche Mitteilung einer der Parteien an den Mediator nach Erhalt seiner schriftlichen Mitteilung nach Artikel 7(2), dass sie die Mediation nicht weiter fortführen möchte;
 - c) die schriftliche Mitteilung des Mediators an die Parteien, dass die Mediation abgeschlossen ist;
 - d) die schriftliche Mitteilung des Mediators an die Parteien, dass die Mediation seiner Meinung nach die Streitigkeit zwischen den Parteien nicht beilegen wird;

- e) die schriftliche Mitteilung des Zentrums an die Parteien, dass die Frist für das Verfahren, gegebenenfalls auch eine verlängerte Frist, abgelaufen ist;
 - f) die schriftliche Mitteilung des Zentrums an die Parteien, frühestens sieben Tage nach Fälligkeit einer Zahlung einer oder mehrerer Parteien gemäß den Regeln, dass die entsprechende Zahlung nicht erfolgt ist; oder
 - g) die schriftliche Mitteilung des Zentrums an die Parteien, dass nach Auffassung des Zentrums kein Mediator benannt werden konnte oder es dem Zentrum trotz angemessener Bemühungen nicht gelungen ist, einen Mediator zu ernennen.
- 2 Der Mediator informiert das Zentrum unverzüglich über die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung durch die Parteien oder über jede Mitteilung an oder durch den Mediator nach Artikel 8(1)(b)–(d) und stellt dem Zentrum eine Kopie dieser Mitteilung zur Verfügung.

ARTIKEL 9

Vertraulichkeit

- 1 Mangels anderweitiger Parteivereinbarung und soweit nicht vom anwendbaren Recht untersagt,
- a) ist das Verfahren, nicht jedoch die Tatsache, dass es stattfindet, stattgefunden hat oder stattfinden wird, vertraulich und nicht öffentlich;
 - b) bleibt jede Vereinbarung zur Streitbeilegung zwischen den Parteien vertraulich, es sei denn, anwendbares Recht verpflichtet eine Partei zur Offenlegung oder eine Offenlegung ist für die Umsetzung oder Vollstreckung der Vereinbarung notwendig.

MEDIATIONS-REGELN DER ICC

- 2 Soweit nicht vom anwendbaren Recht dazu verpflichtet und mangels anderweitiger Parteivereinbarung, dürfen in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren in keiner Weise als Beweis benutzt werden:
 - a) Dokumente, Stellungnahmen oder Mitteilungen, die während oder im Zusammenhang mit dem Verfahren von einer anderen Partei oder vom Mediator eingebracht wurden, soweit diese von der Partei, die sie in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren vorlegen will, nicht anderweitig zu erlangen sind;
 - b) Ansichten und Vorschläge, die von einer Partei im Rahmen des Verfahrens im Hinblick auf die Streitigkeit oder eine mögliche Streitbeilegung geäußert oder gemacht wurden;
 - c) Zugeständnisse, die von einer anderen Partei im Rahmen des Verfahrens gemacht wurden;
 - d) Ansichten oder Vorschläge, die vom Mediator im Rahmen des Verfahrens geäußert oder gemacht wurden; oder
 - e) die Tatsache, dass eine Partei im Rahmen des Verfahrens ihre Bereitschaft hat erkennen lassen, die Streitigkeit gütlich beizulegen.

ARTIKEL 10

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Wenn die Parteien vor Inkrafttreten dieser Regeln die Anwendung der ICC-ADR-Regeln vereinbart haben, gelten die ICC-Mediations-Regeln, es sei denn, eine der Parteien erhebt Widerspruch. In diesem Fall sind die ICC-ADR-Regeln anzuwenden.
- 2 Sofern von allen Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart oder durch anwendbares Recht nicht untersagt, dürfen die Parteien gerichtliche, schiedsgerichtliche oder ähnliche Verfahren bezüglich der Streitigkeit einleiten oder fortführen, unabhängig von einem Verfahren nach diesen Regeln.

- 3 Sofern von allen Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart, darf ein Mediator nicht als Richter, Schiedsrichter, Sachverständiger, Vertreter oder Berater einer Partei in einem gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren mitwirken oder mitgewirkt haben, das den Gegenstand des Verfahrens gemäß den Regeln betrifft oder betroffen hat.
- 4 Sofern nicht durch anwendbares Recht vorgeschrieben oder von allen Parteien und dem Mediator nicht anderweitig schriftlich vereinbart, darf der Mediator in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf jedwede Bereiche des Verfahrens gemäß den Regeln nicht als Zeuge aussagen.
- 5 Der Mediator, das Zentrum, die ICC und ihre Beschäftigten, die ICC-Nationalkomitees und ICC-Gruppen und ihre Beschäftigten und Vertreter haften niemandem gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Verfahren, soweit eine solche Haftungsbeschränkung nach dem anwendbaren Recht nicht unzulässig sein sollte.
- 6 In allen nicht ausdrücklich in den Regeln vorgesehenen Fällen handeln das Zentrum und der Mediator nach Sinn und Zweck der Regeln.

ARTIKEL 1

Registrierungsgebühr

Für jeden Antrag gemäß den Regeln ist eine Registrierungsgebühr in Höhe von US\$ 3.000 zu entrichten. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet und wird auf den Vorschuss der antragstellenden Partei angerechnet.

ARTIKEL 2

Verwaltungskosten

- 1 Die Verwaltungskosten der ICC für das Verfahren werden nach Ermessen des Zentrums unter Berücksichtigung der vom Zentrum wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt und werden im Regelfall folgende Werte nicht überschreiten:

| | |
|-------------|--|
| US\$ 5.000 | bei einem Streitwert bis einschließlich US\$ 200.000 |
| US\$ 10.000 | bei einem Streitwert zwischen US\$ 200.001 und US\$ 2.000.000 |
| US\$ 15.000 | bei einem Streitwert zwischen US\$ 2.000.001 und US\$ 10.000.000 |
| US\$ 20.000 | bei einem Streitwert zwischen US\$ 10.000.001 und US\$ 50.000.000 |
| US\$ 25.000 | bei einem Streitwert zwischen US\$ 50.000.001 und US\$ 100.000.000 |
| US\$ 30.000 | bei einem Streitwert über US\$ 100.000.000 |

- 2 Wenn kein Streitwert angegeben wird, setzt das Zentrum die Verwaltungskosten nach seinem Ermessen fest und berücksichtigt dabei alle Umstände des Einzelfalls, einschließlich vorhandener Hinweise über den Streitwert. Im Regelfall übersteigen die Verwaltungskosten dann nicht US\$ 20.000.

- 3 Bei besonderen Umständen kann das Zentrum die Verwaltungskosten höher festsetzen als in der obenstehenden Auflistung vorgesehen, vorausgesetzt, das Zentrum informiert die Parteien darüber im Voraus und überschreitet im Regelfall nicht den in der Auflistung angegebenen Höchstbetrag für Verwaltungskosten.
- 4 Das Zentrum kann zusätzlich zu den sich aus der Auflistung in Artikel 2(1) dieses Anhangs ergebenden Verwaltungskosten die Zahlung weiterer Verwaltungskosten als Voraussetzung dafür verlangen, dass ein Mediationsverfahren auf Antrag beider Parteien oder auf unwidersprochenen Antrag einer Partei ruht. Diese Verwaltungskosten sollen im Regelfall US\$ 1.000 pro Partei und Jahr nicht überschreiten.

ARTIKEL 3

Honorare und Auslagen des Mediators

- 1 Sofern nicht anders zwischen den Parteien und dem Mediator vereinbart, werden die Honorare des Mediators auf Grundlage eines angemessenen Zeitaufwands des Mediators im Verfahren berechnet. Diese Honorare basieren auf einem Stundensatz, den das Zentrum nach Rücksprache mit dem Mediator und den Parteien bei Ernennung oder Bestätigung des Mediators festsetzt. Der Stundensatz muss in der Höhe angemessen sein und wird unter Berücksichtigung der Komplexität des Streits und weiteren relevanten Umständen festgesetzt.
- 2 Sofern zwischen den Parteien und dem Mediator vereinbart, kann das Zentrum das Honorar des Mediators an Stelle eines Stundensatzes pauschal für das ganze Verfahren festsetzen. Diese Pauschale muss in der Höhe angemessen sein. Sie wird unter Berücksichtigung der Komplexität des Streits, der Einschätzung der Parteien und des Mediators hinsichtlich des Arbeitsaufwands des Mediators und anderer relevanter Umstände festgesetzt. Das Zentrum kann die Pauschale nach begründetem Antrag einer Partei oder des Mediators nach eigenem Ermessen erhöhen oder mindern. Vor der Erhöhung oder Minderung der Pauschale werden alle Parteien und der Mediator vom Zentrum zur Stellungnahme gebeten.

- 3 Das Zentrum setzt die angemessenen Auslagen der Höhe nach fest.
- 4 Die Honorare und Auslagen des Mediators werden ausschließlich vom Zentrum gemäß den Regeln festgesetzt. Gesonderte Honorarvereinbarungen zwischen den Parteien und dem Mediator sind gemäß den Regeln unzulässig.

ARTIKEL 4

Vorhergehendes ICC-Schiedsverfahren

Wenn einer Mediation ein Antrag auf ein Schiedsverfahren gemäß der ICC-Schiedsgerichtsordnung vorausgeht, welches dieselben Parteien sowie denselben Streitgegenstand oder Teile davon betrifft, wird die entrichtete Registrierungsgebühr für ein solches Schiedsverfahren den Verwaltungskosten der Mediation gutgeschrieben, wenn die insgesamt gezahlten Verwaltungskosten für das Schiedsverfahren den Betrag von US\$ 7.500 übersteigen.

ARTIKEL 5

Währung, Mehrwertsteuer und Geltung

- 1 Alle vom Zentrum oder gemäß eines Anhangs zu den Regeln festgesetzten Beträge sind in US\$ zu zahlen, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist. Im letzteren Fall kann die ICC alternative Gebührenstufen und Gebührenvereinbarungen in einer anderen Währung verwenden.
- 2 An den Mediator bezahlte Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.) oder andere Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf Mediatorenhonorare anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben zu tragen; die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen dem Mediator und den Parteien.
- 3 Auf ICC-Verwaltungskosten können Mehrwertsteuer (MwSt.) oder vergleichbare Abgaben in jeweils geltender Höhe anfallen.

- 4 Die obengenannten Regelungen zu den Verfahrenskosten sind ab dem 1. Januar 2018 für alle an oder nach diesem Datum begonnenen Verfahren gemäß diesen Regeln oder den ICC-ADR-Regeln anzuwenden.

ARTIKEL 6

Die ICC als ernennende Stelle

An die ICC oder an ICC-Stellen gerichtete Anträge, einen Mediator zu ernennen, unterliegen den ICC-Regeln für die Ernennung von Sachverständigen und Neutralen Dritten. Bei Antragstellung ist eine nicht erstattungsfähige Registrierungsgebühr von US\$ 3.000 pro Mediator zu entrichten. Anträge werden nur bei gleichzeitiger Zahlung der Registrierungsgebühr bearbeitet. Die ICC behält sich vor, angemessene ICC-Verwaltungskosten für zusätzliche Dienstleistungen zu berechnen, wobei im Regelfall ein Maximalbetrag von US\$ 10.000 nicht überschritten werden soll.

MEDIATIONSKLAUSELN

Parteien, die ein Verfahren nach den ICC-Mediations-Regeln durchführen möchten, wird eine der nachfolgenden Klauseln empfohlen, die auf unterschiedliche Situationen und Bedürfnisse abgestimmt sind. Den Parteien steht es frei, die gewählte Klausel ihren Bedürfnissen anzupassen, wenn sie beispielsweise ein anderweitiges Streitbeilegungsverfahren als Mediation anwenden oder die Sprache bzw. den Ort des Mediations- und/oder Schiedsverfahrens festlegen möchten.

Die Anmerkungen zu den einzelnen Klauseln sollen den Parteien helfen, diejenige Klausel auszuwählen, die ihren spezifischen Anforderungen am besten gerecht wird.

Unter allen Umständen ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, bei der Abfassung der Klausel Mehrdeutigkeiten zu vermeiden. Unklare Formulierungen haben Unsicherheit und Verzögerungen zur Folge und können das Streitbeilegungsverfahren behindern oder sogar ganz in Frage stellen.

Bei Aufnahme einer dieser Klauseln in ihre Verträge wird den Parteien empfohlen, alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die die Durchsetzbarkeit der jeweiligen Klausel nach geltendem Recht beeinträchtigen könnten.

Klausel A: Anwendung der ICC-Mediations-Regeln als Option

Die Parteien können zu jeder Zeit, ungeachtet anderer Verfahren, beantragen, alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, gemäß den ICC-Mediations-Regeln beizulegen.

Anmerkungen: Durch Aufnahme dieser Klausel erkennen die Parteien an, dass ihnen ein Verfahren gemäß den ICC-Mediations-Regeln jederzeit zur Verfügung steht. Diese Klausel ist in keiner Hinsicht verpflichtend; ihr Zweck besteht darin, die Parteien zu erinnern, dass ihnen die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens bzw. einer anderen Streitbei-

legungsmethode jederzeit offen steht. Darüber hinaus schafft die Klausel die Grundlage dafür, dass eine Partei der anderen Partei Mediation vorschlägt. Eine oder mehrere Parteien können dabei auch das Internationale ADR-Zentrum der ICC um Hilfestellung bitten.

Klausel B: Verpflichtung zur Prüfung der Anwendung der ICC-Mediations-Regeln

Die Parteien vereinbaren, im Falle aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, zunächst zu erörtern und zu prüfen, ob die Streitigkeit den ICC-Mediations-Regeln unterworfen werden soll.

Anmerkungen: Diese Klausel geht einen Schritt weiter als Klausel A. Sie verlangt von den Parteien, im Falle einer Streitigkeit gemeinsam zu erörtern und zu prüfen, ob ein Streitbeilegungsverfahren nach den ICC-Mediations-Regeln durchgeführt werden soll. Eine oder mehrere Parteien können dabei auch das Internationale ADR-Zentrum der ICC um Hilfestellung bitten.

Diese Klausel kann dann angemessen sein, wenn die Parteien sich nicht von vornherein verpflichten wollen, die Streitigkeit gemäß den Regeln zu behandeln, sondern es vorziehen, flexibel zu entscheiden, ob sie das Mediationsverfahren zur Streitbeilegung heranziehen wollen.

Klausel C: Verpflichtung zur Einleitung eines Mediationsverfahrens gemäß den ICC-Mediations-Regeln ohne Ausschluss eines gleichzeitigen Schiedsverfahrens

(x) Die Parteien vereinbaren, im Falle aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, zunächst ein Verfahren gemäß den ICC-Mediations-Regeln zu beantragen. Die Parteien sind durch die Einleitung des Verfahrens gemäß den ICC-Mediations-Regeln nicht daran gehindert, ein Schiedsverfahren gemäß lit. y einzuleiten.

(y) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

MEDIATIONSKLAUSELN

Anmerkungen: Diese Klausel schafft eine Verpflichtung, ein Verfahren nach den ICC-Mediations-Regeln durchzuführen. Ihr Zweck besteht darin, sicherzustellen, dass die Parteien im Streitfall versuchen werden, diesen in einem Verfahren gemäß den Regeln beizulegen.

Die Klausel stellt zudem klar, dass die Parteien nicht verpflichtet sind, das Verfahren gemäß den ICC-Mediations-Regeln abzuschließen oder eine bestimmte Frist abzuwarten, bevor sie ein Schiedsverfahren einleiten. Dies ist auch die Standardregelung nach Artikel 10(2) der Regeln.

Die Klausel sieht das Verfahren nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung für die endgültige Beilegung der Streitigkeit vor. Bei Bedarf kann die Klausel angepasst und ein anderweitiges Schiedsverfahren, ein Gerichtsverfahren oder ein ähnliches Verfahren vorgesehen werden.

Klausel D: Verpflichtung zur Einleitung eines Verfahrens gemäß den ICC-Mediations-Regeln, erforderlichenfalls mit anschließendem Schiedsverfahren

Die Parteien vereinbaren, im Falle aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, zunächst ein Verfahren gemäß den ICC-Mediations-Regeln zu beantragen. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren oder einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist gemäß den ICC-Mediations-Regeln beigelegt, wird sie anschließend gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Anmerkungen: Wie Klausel C verpflichtet diese Klausel dazu, ein Verfahren nach den ICC-Mediations-Regeln durchzuführen.

Anders als Klausel C sieht diese Klausel vor, dass ein Schiedsverfahren erst dann eingeleitet werden darf, wenn eine vereinbarte Frist nach dem Mediationsantrag verstrichen ist. Die in der Klausel vorgeschlagene Frist beträgt 45 Tage; die Parteien sollten jedoch eine Frist wählen, die ihrer Meinung nach zu ihrem Vertrag passt.

Klausel D stellt eine Abänderung der Standardregelung nach Artikel 10(2) der ICC-Mediations-Regeln dar, nach welcher die Parteien gerichtliche, schiedsgerichtliche oder ähnliche Verfahren parallel zu einem Verfahren gemäß den ICC-Mediations-Regeln einleiten können.

Wie Klausel C sieht Klausel D das Verfahren nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung für die endgültige Beilegung der Streitigkeit vor. Bei Bedarf kann die Klausel angepasst und ein anderweitiges Schiedsverfahren, ein Gerichtsverfahren oder ein ähnliches Verfahren vorgesehen werden.

Spezifische Fragen bezüglich der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren

Die Parteien sollten festlegen, ob sie im Rahmen der Klauseln C oder D die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren anwenden möchten.

Klauseln C und D

Wenn die Parteien die Anwendung der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren ausschließen möchten, sollte Klausel C oder D folgende Formulierung hinzugefügt werden:

Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung.

Klausel D

1 Wenn die Parteien die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren vorsehen möchten und ausdrücklich wünschen, dass deren Anwendung vor Ablauf einer Frist von 45 Tagen oder einer anderen vereinbarten Frist nach Eingang des Mediationsantrags möglich ist, sollte Klausel D folgende Formulierung hinzugefügt werden:

Das Erfordernis, 45 Tage oder den Ablauf einer anderen vereinbarten Frist ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren abzuwarten, bevor eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren zugeführt werden kann, hindert die Parteien nicht daran, einen Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen gemäß den Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer vor Ablauf der vorgenannten Fristen zu stellen.

MEDIATIONSKLAUSELN

- 2 Wenn die Parteien die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren vorsehen möchten und wünschen, dass deren Anwendung erst nach Ablauf einer Frist von 45 Tagen oder einer anderen vereinbarten Frist nach Einbringung des Mediationsantrags möglich ist, sollte Klausel D folgende Formulierung hinzugefügt werden:

Die Parteien sind nicht berechtigt, einen Antrag auf Anordnung von Eilmaßnahmen gemäß den Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer vor Ablauf von 45 Tagen oder einer anderen vereinbarten Frist ab Einbringung eines Antrags auf ein Mediationsverfahren zu stellen.

Weitere Hinweise zur Formulierung von ICC-Schiedsklauseln: vgl. vorgängig Seiten 84-86.

Internationaler Schiedsgerichtshof der ICC

www.iccarbitration.org

arb@iccwbo.org

Telefon +33 (0)1 49 53 29 05

Telefax +33 (0)1 86 26 67 43

Internationales ADR-Zentrum der ICC

www.iccadr.org

mediation@iccwbo.org

Telefon +33 (0)1 49 53 29 03

Telefax +33 (0)1 86 26 67 49

